

*Mon.*

# PROGRAMM

*G. 147.*

DES

K. K. ZWEITEN (EVANGELISCHEN)

# STAATS - GYMNASIUMS

IN

## TESCHEN.

AM SCHLUSSE DES SCHULJAHRES 1871/72.

VERÖFFENTLICHT DURCH DIE DIRECTION.

- I. Verfassungsgeschichte der Stadt Troppau bis 1614. Von G. Biermann.
- II. Schulnachrichten.

TESCHEN.

BUCHDRUCKEREI VON KARL PROCHASKA.



# Verfassungsgeschichte der Stadt Troppau bis 1614.

Von

**G. Biermann.**

Die kecken Erfindungen, die der Lügenschmied Abraham Hosemann in seiner Chronik der Stadt Troppau seinen Lesern mit ernster Miene erzählt, lasse ich selbstverständlich unberücksichtigt<sup>1)</sup>, zu erwähnen habe ich aber eine andere uns erhaltene Nachricht, der zufolge die Stadt anfänglich auf dem nördlichen Ufer der Oppa angelegt gewesen, im Jahre 1124 jedoch auf das südliche übertragen worden sei<sup>2)</sup>. Aber auch auf diese Mittheilung aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts, die nicht die geringste anderwärtige Stütze findet, kann kein Gewicht gelegt werden. Gewiss ist es, dass Troppau an der alten, von Mähren nach Polen führenden Strasse lag, welche die Oppa dort übersetzte, wo sich später die Stadt befindet, und dass sich daselbst eine schon früher erwähnte Zollstätte befunden habe, von deren Ertragniss Fürst Wladimir von Mähren 1198 dem Kloster Hradisch den sechsten Pfennig verleiht. Diese für den Waarenverkehr zwischen Mähren und Polen

<sup>1)</sup> Ueber Hosemann, zu Laubau in der Lausitz gebürtig, im 17. Jahrhunderte lebend, hat Kopetzky in den „Beiträgen zur Geschichte Schlesiens“ II. Troppau 1866 geschrieben; einen höchst anziehenden, über ihn handelnden Aufsatz hat Grünhagen in der „Schlesischen Zeitung“ vom 25. November 1866 veröffentlicht. Hosemanns geschmacklose Erdichtungen hat schon der verdienstvolle F. Ens zurückgewiesen, nicht so Erasmus Kreuzinger in seiner 1862 herausgegebenen „Chronik der alten und neuen Zeit Troppaus“. Nach Hosemanns Erzählung, um wenigstens etliche seiner Lügen anzuführen, erbaute ein römischer Feldherr Luca bald nach dem Jahre 300 n. Chr. einen gleichnamigen Flecken, da wo Troppau steht; zur Zeit Karls des Grossen ist Graf Theodorich Herr des Orts und der ganzen Grafschaft gewesen, unter des Kaisers Enkel, Ludwig dem Deutschen, wurde daselbst eine Kathedrale erbaut; die Ungarn verwüsteten Luca, wurden jedoch von dem kaiserlichen Generalobristen Siegfried von Ringelheim und Bruno von Alcanien gar jämmerlich an derselben Stelle geschlagen. Auf „Kaiser“ Heinrich I. Anordnung wird auf der Wahlstätte eine Stadt erbaut, die der Kaiser Troppau benannt wissen will, und die den 27. Mai 936 mit einem stattlichen kaiserlichen Privilegium bedacht wird u. s. f.

<sup>2)</sup> Chron. Oppav. Manusk. in der Bibliothek auf dem Fürstenstein.

wichtige Strasse <sup>1)</sup> wird Troppau nicht wenig gefördert haben, und es gehört durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten, dass die Mauthstätte früher bestanden und die Stadt sich aus ihr entwickelt habe <sup>2)</sup>.

Urkundlich wird der Stadt das erstmal in einem von Břetislaus I. am 11. März 1031 zu Gunsten der Peterskirche zu Olmütz ausgestellten Brief gedacht. Kraft desselben verleiht er nämlich der genannten Kirche unter andern den Wochenzehnten des Zolles bei der Stadt, welche er bei der Burg Grätz an der Grenze Polens mit starken Mauern umgeben habe. Dass diese Stadt Troppau sei, ist nicht zu bezweifeln. Leider entstammt dieser Brief dem höchst verdächtigen Mause'schen Fragmente, auf diese Urkunde kann mithin kein Gewicht gelegt werden <sup>3)</sup>. Nachweisbar wird Troppau viel später und zwar in einem Schreiben vom 26. December 1194 genannt, hier stellt nämlich Fürst Wladimir von Olmütz einen Schenkungsbrief für die Abtei Hradisch aus <sup>4)</sup>. — Dass Troppau (böhm. Opava) seinen Namen von dem Flüschen Oppa habe, ist nicht zu bestreiten, ob jedoch die übrigens schon alte Ableitung des deutschen Namens aus „in der Opau“, mithin aus der Zusammenziehung des Wortes Opau mit dem Artikel der richtig sei, ist gewiss nicht, wie manche wollen, über jeden Zweifel erhoben <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Eine alte, nach Polen führende Strasse durchzog das Troppauische, sie wird 1078 in einem Briefe Otto I., Fürsten von Olmütz, erwähnt (Cod. dipl. Moraviae I. 162), und gieng von Olmütz aus in östlicher Richtung bis Weisskirchen, zog sich von hier nach Norden bei Grätz vorüber, setzt bei Troppau über die Oppa, berührte Odersch und führte nach Polen, sie wird 1215 die gegen Troppau führende Heerstrasse, via publica versus Opaviam, genannt. Eine andere stellte die directe Verbindung zwischen Olmütz und Troppau her, war von hier aus bis Odersch mit der nach Ratibor ziehenden vereinigt, zweigte sich dann ab und zog nördlich nach Leobschütz. Ueber die Strassen ist Dudik's Geschichte von Mähren IV. 182, und die in demselben Bande befindliche, von H. Jireček gezeichnete Karte zu vergleichen.

<sup>2)</sup> Jireček: Morawa do roku 1200 in Památky archeologicke 1858, III. 65.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Mor. I, 114. Vgl. Wattenbach in der Zeitschrift für Gesch. u. Alterth. Schlesiens IV, 346. Regesten zur schles. Geschichte, herausg. von Grünhagen, Cod. dipl. Sil. VII, Nro. 9. Dudik: Gesch. Mährens II, 178. Ann. 4. S. 282, Ann. 3. IV, 168. Regesten zur Gesch. des Herzogth. Troppau von Fr. Kopetzky, im Archiv für öster. Gesch. XLV, 273. Ann. 1. — Auf das Fragment gestützt, findet Beck (Gesch. der Stadt Neutitschein S. 10.) in den „zweifelsohne fränkischen Grafen Sieghard und Rudolf“ (Cod. dipl. Mor. I, 114) die ersten Spuren deutscher Ansiedler an der Oppa, Mora und Oder.

<sup>4)</sup> Ueber die Datirung vgl. Dudik: Mähren IV. 133, Ann. 2.

<sup>5)</sup> Diese Ableitung findet sich schon im Chron. Opp. Von den neueren Schriftstellern wird sie acceptirt und als Analogie Troppowitz und Triglaw-

Aus dem undurchdringlichen Dunkel, in welches Troppau noch bis zum Ende des 12. Jahrhunderts gehüllt ist, tritt es im folgenden heraus, also in derselben Zeit, in der es durch seine Aussetzung zu deutschem Rechte zu einer früher nicht geahnten Bedeutung heranreifte. Dass die Stadt im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts gewiss schon die Verfassung deutscher Städte gehabt habe, geht aus König Otakar I. Brief von 1224 hervor, welcher festsetzt, dass von den Gräben dieser Stadt an innerhalb einer Meile alle Krüge, mit Ausnahme der auf kirchlichem Grunde befindlichen abgeschafft werden sollen; und wenn in demselben Briefe den Bürgern Troppau's gestattet wird ihr Eigen ohne Hinderniss, frei von Jedermann, verkaufen zu dürfen, so setzt diese dingliche Freiheit ebenso wie jenes Meilenrecht deutsches Recht voraus; es muss die Stadt mithin bereits vor der Ertheilung des Briefs von 1224 zu deutschem Rechte ausgesetzt worden sein.

Nicht lange darnach kommen in den Urkunden auch schon städtische Vögte vor, so 1235 ein gewisser Mileta, der sich Richter von Troppau nennt, als solcher wird 1153 und 1256 Budislaus angeführt, 1269 und 1271 sind Wilhelm Snypir <sup>1)</sup>, 1289 und 1294 Heinrich Colbo Vögte von Troppau. Auch den Schöffen begegnet man, 1271 den Schöffen Wilhelm, Christian, Rapota, Mainhard und Stesno, 1289 Peter, Sidelmann, Heinrich und Konrad; in demselben Schreiben wird auch bereits der Rathmannen Friedrich, Albert, Gieselbert und Rudlo gedacht. Die angeführten Namen sind fast ausschliesslich deutsche, dasselbe gilt auch von den aus dem 13. Jahrhunderte uns erhaltenen weiteren Bürgernamen, solche sind der Notar Puirrandus, Ekhard und sein Sohn Jakob, der Notar Burkhard, Winand, Stephan, Herold, Marold, Albert von Freudenthal, Albert Snypir, Konrad von Bruck, Ehrenfried, Rapoto, Mainhard, Wilhelm genannt Hauer, der Münzmeister Hennig,

Iglau angeführt; Grünhagen (Zeitschr. VI, 363) möchte, wenn er gleich eine bessere nicht zur Hand hat, dieser Erklärung nicht beistimmen. Seiner Meinung nach hätte man sich in dem Tr eher eine slavische Versetzung zu denken, welche die Deutschen so oft mit dem eigentlichen Ortsnamen verknüpft hörten, dass sie Beides für untrennbar hielten; ob es z. B. möglich wäre das Wort trh (Markt) sich in solche Verbindung gebracht zu denken, darüber wage er nicht ein Urtheil auszusprechen; dageg. Kopetzky in den Beiträgen zur Gesch. Schlesiens II, Miscellen S. 11.

<sup>1)</sup> Der Vogt von 1269 heisst Wilhelm Strippir, der von 1271 W. Snypir, beide sind ein und dieselbe Persönlichkeit und Snypir ist die richtige Schreibung, denn der von 1269 kommt mit seinem Bruder Albert vor, nun wird 1251 nebst andern Bürgern auch Albert Snypir angeführt.

Herold und Christian Volrads Söhne, Hermann genannt Lohen oder von Lo, die Richter Crafto und Winand, Henning der Weisse, Burkhard und sein Bruder Heinrich, Günther, Gerhard und Ludwig. Diese Namen berechtigen uns zu dem Schlusse, dass Troppaus Bürgerschaft im 13. Jahrhundert, wenigsten die hervorragendere, deutscher Abkunft gewesen sei. Die wahrscheinlich schon im 12. Jahrhunderte ansässigen einzelnen deutschen Handelsleute erhielten um die Zeit, als Troppau mit dem deutschen Rechte bewidmet worden war, neuen Zuzug, der stark genug war um der Stadt ein deutsches Gepräge anzudrücken.

Ist die Urkunde über die Aussetzung Troppaus zu deutschem Rechte auch nicht auf uns gekommen, so ist doch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass die Bewidmung der Stadt mit diesem Rechte das Verdienst des Markgrafen Wladislaus und seines königlichen Bruders Otakar I. ist.

Der mit der Aussetzung betraute Unternehmer (locator) erhielt die Vogtei, deren vorzüglichstes Attribut die Gerichtsbarkeit mit dem Bezug des dritten Pfennigs von den Strafgefallen war, die andern zwei Drittheile der Gerichtsgefälle fielen dem Landesfürsten oder der Grundobrigkeit zu. Zur Vogtei gehörten aber noch eine Zahl von Hufen, ein Freihaus, eine gewisse Zahl von Fleisch-, Brod- und Schubbänken, eine Badestube, Mühle, der Kuttelhof u. s. f. In Mährens Städten war die Vogtei in der Regel erblich, zuweilen wurde sie von den Landesherrn auf kürzere oder längere Dauer vergabt, verpachtet, verpfändet oder verkauft, so wird die Vermuthung aufgestellt, dass in Leobschütz keine erblichen, sondern vom Landesfürsten eingesetzte Vögte gewesen seien. Man findet wol auch wie 1228 in Göding, dass die Bürgerschaft das Recht hatte sich den Vogt zu wählen, in Krenzier holte der Bischof bei Bestellung des Vogts den Rath der Bürgerschaft ein. Wo übrigens die Richterei auch anfänglich erblich war, gelangte sie doch zuweilen, sei es durch Aussterben der Familie des ersten Vogts, sei es durch Kauf oder auf eine andere Weise, an den Landesfürsten zurück, der sie entweder wieder veräusserte, verpfändete oder auf eine bestimmte Zeit vergab. Auch zerbröckelten sich durch Erbtheilungen oder durch Verkauf einzelner Bestandtheile die Vogteirechte und gelangten nach und nach ganz oder theilweise an die Städte. — Wie es mit der Vogtei in Troppau bestellt war, kann wegen Mangel an Nachrichten nicht angegeben werden, sie mag anfänglich erblich gewesen, dann aber wieder an den Landesfürsten zurückgefallen sein, denn aus einer Urkunde König Wenzel II. wird ersichtlich, dass Iwan von Troppau die Richterei dieser Stadt erblich für sich und seine Nachkommen gegen

einen jährlichen, an die königliche Kammer abzuliefernde Abgabe von 24 Mark von Otakar II. erhalten habe. Dies bestätigt nun Wenzel dem Richter II. von Troppau, dem Sohne Iwans und seinen Nachkommen, jedoch mit der Begünstigung, dass er jährlich zu Michaeli bloß 12 Mark zu zahlen habe <sup>1)</sup>. Uebrigens wird auch in einer für Troppau 1290 ausgestellten Urkunde von einem Erb- und einem nicht erblichen Richter gesprochen <sup>2)</sup>, in jenem dürften wir den Erbvogt, vielleicht den Sohn des genannten Iwan, in diesem möglicher Weise den Untervogt erkennen, welcher 1309 auch in Münsterberg vorkommt, und von dem in der für Neisse 1553 ausgestellten Urkunde die Rede ist <sup>3)</sup>. Ist es wirklich so, dann würde der nicht erbliche Richter oder Untervogt zu Troppau in Abwesenheit des Erbvogts, oder wenn die Vogtei im Besitze einer Witwe oder von Waisen sich befand, dem Gerichte vorgelesen sein <sup>4)</sup>. — Es fehlen uns genügende Anhaltspunkte um die Frage beantworten zu können, ob die ersten Vögte, wie das in Schlesien meist der Fall war, adeligen Geschlechtes waren. Allerdings stehen die Namen der beiden Vögte Troppaus Miletas und Budislaws unter den Zeugen von 1235 und 1256 hoch oben, eine stattliche Zahl von Geistlichen und Adeligen folgt ihnen nach; eine weit bescheidenere Stellung unter den Zeugen nahmen die späteren Vögte mit deutschen Namen ein. Es ist nicht unmöglich, dass der Locator, welcher die Verpflichtung Troppau nach der Weise der mit deutschem Rechte ausgestatteten Communen einzurichten übernommen hatte, Mileta oder dessen uns unbekanntem Vater war, welcher dem einheimischen Adel angehörte, dass mit Budislaw oder dessen Nachfolger die Familie, welche sich im Besitze der Erbvogtei befunden hatte, erloschen war, oder die Richterei verkauft wurde, und dass sie hierauf durch neue Verleihung, Kauf oder Pachtung an Männer bürgerlichen Standes gelangt war.

<sup>1)</sup> Archiv für öster. Gesch. XXIX, 148 Nro. 149. Die Urkunde dürfte nach 1294 ausgestellt worden sein; in Otakars Zeit ist mir ein Vogt Iwan nicht vorgekommen, er wird nach Wilhelm Snypir Richter gewesen sein; sein Sohn H. könnte möglicher Weise Heinrich Colbo sein.

<sup>2)</sup> *judex hereditarius et non hereditarius.*

<sup>3)</sup> Tschoppe und Stenzel S. 182 Anm. 2 u. S. 628.

<sup>4)</sup> Die in einer Urkunde von 1281 als Richter von Troppau unmittelbar auf einander angeführten Crafto und Winand, waren sie der Erb- und der Untervogt, oder gab es zwei Richter? Im § 14 der *statuta civitatis Iglau* (Tomaschek: deutsches Recht in Oesterreich) wird bestimmt: *nobis civibus expedire videtur, ne in aliqua civitate regni plures sint iudices, nisi unus propter concordiam et pacem*; das setzt voraus, dass es zuweilen auch mehr als einen gab; bei der Aussetzung von Braunsberg 1269 sind zwei Vögte zu finden, und gerade Braunsberg erhält seine Weisthümer von Troppau.

Bei der Aussetzung zu deutschem Rechte erhielten auch die Städte des Troppaischen eine Anzahl von Ackerhufen, Waldung, Viehweide, die Fischerei in den bei der Stadt befindlichen Gewässern, die Jagd auf städtischem Grunde, Mühlen und zuweilen schon bei der Aussetzung das Meilenrecht, Troppau besass letzteres seit 1224.

In der Natur der Sache lag es, dass die Bürger einer Stadt mit deutscher Verfassung persönlich frei waren, sie besaßen aber auch dingliche Freiheit, sie konnten wie z. B. die Troppauer ihr unbewegliches Gut ohne Anstand verkaufen, auch besaßen sie ein anfänglich nicht unbeschränktes Erbrecht <sup>1)</sup>. Von den städtischen Grundstücken, der beweglichen und unbeweglichen Habe der Bürger wurden Abgaben geleistet, sie waren aber, und darin liegt einer der Hauptvorteile des deutschen Rechts, keine ungemessenen, sondern streng fixirte. Zu den in den Städten des Troppaischen nachweisbaren landesfürstlichen Abgaben gehört der Grundzins und der Zehnte von den Ackerhufen, der Zins von den Stadtmühlen, von Fleisch-, Brod- und Schubänken, von den auf dem Markte feilgebotenen Waaren, von Krügen, von Walkmühlen und dem Schergaden, vom Kaufhause und den Reichskramen, vom Schrotamt, dem Schlachthause oder Kuttelhof und dem Salzmarkte; ein Theil von den Gerichtsgefällen fiel dem Fürsten zu, Münzgeld wurde erhoben und verschiedene Zölle abgefordert, wurde eine allgemeine Steuer, die Berna, eingesammelt, so trugen auch die Städte den auf sie entfallenden Antheil bei. Von Diensten jedoch, welche die Bürger Troppaus zu leisten gehabt hätten, ist in den Urkunden keine Rede.

Ein Theil dieser Zinsungen wurde zuweilen einzelnen Personen verliehen, so gibt König Wenzel II. dem Günther von Troppau das Schrotamt, oder das Recht Bier oder Wein in ganzen Fässern zu verkaufen und denen, welche es einzeln ausschänkten oder selbst tranken, zuzuführen <sup>2)</sup>. Aber auch die Commune wurde mit mancherlei landesfürstlichen Zinsen begnadigt, sie flossen dann mit manchen neu aufge-

---

<sup>1)</sup> Wie aus §. 1, 3 und 4 der Iglauer Statuten ersichtlich wird, hatte die Bürgerschaft daselbst volles Testirungsrecht; vgl. das Brünner Stadtrecht im Cod. dipl. Mor. III, 16. Troppau erhielt es später.

<sup>2)</sup> Tzschoppe u. Stenzel S. 196. Das Officium shrotamt war, nach dem Herausgeber der Urkunde, „wol ein Münz- oder bergmännisches Amt“ (Arch. XXIX, 79), eine Erklärung, der ich nicht zustimme. Eine im Cod. dipl. Mor. IV, 6. befindliche Urkunde sagt: officium de vasis trahendis vulgo Schrotamt seu Lyzne (ližně) vocatum.

kommenen in die städtische Kasse, die mit der nothwendigen Vermehrung der Beamten und den nöthig gewordenen neuen Ausgaben immer mehr in Anspruch genommen wurde. Im 13. Jahrhunderte bestand das städtische Einkommen vorzugsweise in dem Ertrage des Grundbesitzes, der sich schon in diesem Zeitraume theils durch Kauf, theils durch Schenkungen von Seite der Landesfürsten ansehnlich vergrößert hatte. So erhielt Troppau im Jahre 1224 von Otakar I. die Dörfer Andreowitz, Leimeritz, Schlackau und jene zur Burg Grätz gehörigen Güter, welche diesseits des Wassers Hosnitz liegen (die Dörfer Napsdicari und Drahu), und die Güter des Jägers Prosimir, welche der König gegen das halbe Lechsdorf eingetauscht hatte. Otakar II. bestätigte den 18. Juli 1256 den Tausch des der Stadt gehörigen Vorwerks von Troppowitz mit dem Vorwerke der deutschen Ordensritter in Schlackau; er beauftragt 1271 Hartleb, den Kämmerer Mährens, 40 Hufen von dem Walde um Grätz den Troppauern zum Frommen ihrer Stadt anzuweisen, verleiht ihnen von den Silbergruben um Bennisch jene Hufen, welche Seifenlehen genannt werden, sammt dem Bergrechte Iglau<sup>1)</sup>, und bestätigt 1277 der Stadt den Besitz des Waldes Skřipow, den er ihnen schon vordem verkauft hatte. Diese 40 Hufen Waldes werden von seinem Sohne, dem Herzog Nikolaus II. von Troppau, 1288 den Bürgern nicht nur neuerdings bestätigt, sondern es wird ihnen auch das Dorf Skřipow mit seinem Gericht und allen Einkünften und 20 Hufen sowol Acker- als auch Waldgrundes (er wird 1290 als Waldhufen angeführt), zuertheilt, wofür sie dem Herzog eine Ehrung von 4 Mark Goldes darbrachten; diese 60 Hufen sammt dem Dorfe lässt Nikolaus 1290 abgrenzen. Es wurde die Stadt aber noch mit mancherlei anderen Begünstigungen von ihrem Landesfürsten begnadigt, der ihr verliehenen Jahrmärkte und des Stappelrechts nicht zu gedenken, befreit Otakar I. die Bürger Troppaus vom Zoll in Leobschütz selbst dann, wenn sie Wein nach Polen führen sollten, und Otakar II. erlässt ihnen eine cuppa genannte Abgabe von den Schänken<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Et quod iidem cives a montibus argenti fodinis circa Benessow laneas habeant, qui Sepfenlehen vulgariter nominantur. Nach Tzschoppe und Stenzel S. 285 Anm. 9. wäre Benessow das jetzt zu Preussen gehörige Beneschau. Ich stimme F. Ens II, 7 Anm. 4. bei und erkenne in demselben das durch seinen Bergbau bekannte Bennisch; dasselbe gilt auch von der Urkunde vom 3. Mai 1247 für Freudenthal; die Sepfenlehen = Seifenlehen deuten auf Goldwäschereien; 1272 erhalten die Iglauer „Seiphenlehen in awsk“.

<sup>2)</sup> cuppa ist das böhm. kupa, kopa und steht mit der Kufe im Zusammenhang; die kuppa salis wird im Cod. dipl. Mor. VI, 338. VII, 267. erwähnt.

Die angeführten Rechte und Freiheiten, Begnadungen und Schenkungen, mit welchen die Städte überhaupt und ebenso Troppau von ihrem Landesfürsten reichlich ausgestattet wurden, bezeugen es zur Genüge, dass sowol die Přemysliden Böhmens im letzten Jahrhundert ihrer Herrschaft, als auch der erste Herzog des Troppauschen dem Städtewesen gewogen waren. Wenn auch nicht alle Begabungen, z. B. mit Grundbesitz, sich bei näherer Betrachtung als eigentliche Schenkungen erweisen, wenn beispielsweise die Troppauer die 40 Hufen Waldes bei Skřipow, wie der Brief von 1290 ausdrücklich bemerkt, wiederholt von Otakar erkaufen, wenn sie für die weiteren 20 Hufen daselbst dem Landesherrn eine Ehrung in einer Höhe darbringen, welche nur wenig unter dem damaligen Schätzungspreise der erhaltenen Waldfläche gewesen sein wird, und wenn sie auch für manche andere ihnen gewährten Gabungen und Freiheiten mit ähnlichen Geldsummen sich erkenntlich gezeigt haben werden, so bleibt doch noch immer eine nicht unbedeutende Summe von Gnadenerweisungen über, die unschätzbar für das Gedeihen der städtischen Communen waren und die Vorliebe der Landesherren für dieselben bezeugen. Die Grundursache dieser so augenscheinlich zu Tage tretenden Geneigtheit der Landesherrn für die Städte ist sicher die Erkenntniss, dass ihr Vortheil dies erheische. Die Wohlfahrt ihrer Bürger förderte ihr eigenes Interesse, denn abgesehen davon dass eine materiell sich wolbefindende Bevölkerung ihren Herd gegen den ihren Wolstand gefährdenden äusseren Feind tapfer vertheidigen wird, dass mithin der Landesfürst wackere Schirmer seiner festen Plätze (und die Städte waren ja alle mit Mauern und Gräben umgeben und wurden wichtigere militärische Punkte als manche der früheren Castelle) in den Bürgern gewann, hat die Hebung des Handels und der Gewerbe deren Träger ja einzig und allein der Bürgerstand war, die landesherrlichen Einkünfte zu einer nicht geahnten Höhe gebracht, das Erträgniss von den Mauthen und Zöllen und von Gefällen aller Art steigerte sich von Jahr zu Jahr, und der Grundbesitz in den Händen der Communen erwies sich, bei einer rationellen Betreibung der Landwirthschaft und den pünktlich einlaufende Zinsungen für die landesfürstliche Kammer unendlich vortheilhafter als die Verwaltung der früheren Domainen durch die Landesbeamten. Dass schon in diesem Zeitraume manche Fürsten sich klar bewusst waren, dass der Wolstand ihrer Bürger in ihrem eigensten Interesse liege, bezeugen König Otakar I. Worte in seinem 1224 für Troppau ausgestellten Briefe; er sei gewillt, so sagt er, diese seine Stadt mit Reichthümern, Ehren und Würden zu verherr-

lichen, damit dadurch sowol sein eigener, als auch der Vortheil seines Sohnes und seiner Nachkommen befördert werde.

Das wichtigste Vorrecht der nach deutschem Rechte eingerichteten Städte war die Befreiung ihrer Bürger von der Gerichtsbarkeit der Provinzialgerichte und von der amtlichen Sphäre landesfürstlicher Verwaltungsbeamten, sie bildeten einen abgeschlossenen Gerichts- und Verwaltungsbezirk. Dass die Rechtspflege dem Vogte zustand, ist schon erwähnt worden, zu seinem Gerichtssprengel gehörten nicht nur die Bewohner der Commune sondern auch die Stadtdörfer, welche zuweilen erst von ihnen ausgesetzt wurden. Anfänglich bloß im Besitze der niedern Gerichtsbarkeit, erhielten die Städte später auch die obere, so gehört z. B. in Leobschütz vor die Vogtei auch Heimsuchung, Nothzucht, schwere Wunden und Todschatz, auch in Troppau richtete der Vogt über diese und ähnliche Missethaten. Das Urtheil fanden unter des Vogts Vorsitze die aus der Mitte der Bürgerschaft gewählten Schöffen oder Geschworne. In Troppau waren ihrer mindestens fünf, so viele kommen 1271 in dem Briefe des ehemaligen Richters Gieselbert von Illusowitz vor, laut welchem er den zu diesem Dorfe gehörigen drei Hufen vor den Gerichten zu Olmütz und Troppau entsagt, und das darüber ausgefertigte Instrument von den Vögten und den Geschwornen beider Städte unterfertigen und deren Siegel daran hängen lässt <sup>1)</sup>. Die Amtsthätigkeit des Schöffencollegiums mit dem Vogte an der Spitze war übrigens nicht nur eine rechtsprechende, sondern es wurden in seiner Gegenwart auch Kauf- und andere Verträge abgeschlossen, oder doch vom Vogt und den Geschwornen unterfertigt, so die angeführte Verzichtleistung Gieselberts und die Verkaufsurkunde Hermanns von Lo. Ob die Schöffen ernannt wurden, oder durch die freie Wahl der Bürgerschaft zu ihrem Ehrenamte gelangten, dies lässt sich nicht nachweisen; im Jahre 1292 erhält Brünn das Wahlrecht seiner jährlich wechselnden Geschwornen, es ist nicht unwahrscheinlich, dass um diese Zeit auch Troppau dieses Recht gehabt habe. Für ihre Amtsthätigkeit fielen den Schöffen ein Theil von den Bussen oder der Wette zu. Wurde der Vogt geklagt, so musste er, wie dies in Iglau der Fall war, Rede und Antwort stehen <sup>2)</sup>, den Vorsitz führte sodann ein Schöffe.

<sup>1)</sup> Unter dem mit dem Stadtsiegel versehenen Brief von 1289, welcher den Verkauf einer Wiese in Gross-Hoschitz um 12 Mark Silbers von Seite des Burgers Hermann Lo von Troppau an seine Mitbürger Ludwig und Heinrich betrifft, kommen nur vier Schöffen vor.

<sup>2)</sup> Nach dem Grundsätze: *tu legem patere quam ipse tuleris*.

Zur weiteren Entwicklung des Städtewesens hat, wie in Schlesien so auch im Troppauischen, das den Communen verliehene Recht von Magdeburg nicht wenig beigetragen, dass nicht sowol auf die Verfassung der Städte als vielmehr auf das Privatrecht sich bezieht, dennoch aber auch von grossem Einflusse auf jene war. Die Verleihung des Magdeburger Rechts fällt für die Städte des Troppauischen in eine verhältnissmässig frühe Zeit. Troppau besass es sicher im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, wie dies aus der Gründungs-Urkunde für Braunsberg vom 6. December 1269 zu ersehen ist; Bischof Bruno setzt nämlich die nach ihm benannte Stadt zu deutschem Rechte aus und verleiht ihr das Recht Magdeburgs mit der Berufung nach Troppau. Und wenn Herzog Nikolaus 1290 zur Erleichterung der Bürger das Gewette, d. h. das den Richtern gebührende Geld, das nicht mit dem eigentlichen Strafgelde, der Busse, zu verwechseln ist<sup>1)</sup>, auf die Hälfte der durch das Magdeburger Recht fixirten Summe herabmindert, und zwar die höchste Wette auf 30, die niedrigere auf 4 Denare, so ist diese der Bürgerschaft Troppaus ertheilte landesfürstliche Begnadigung ein untrüglicher Beweis, dass in unserer Stadt das Magdeburger Recht Geltung gehabt habe. Dazu kommt, dass jene Rechtsartikeln, welche die Stadt Magdeburg den 8. November 1295 den Breslauern mitgetheilt hatte, Troppau bereits am 16. October 1301, mithin früher als Neisse, Brieg und Grossglogau erhalten hat<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> In den von Breslau den Troppauern mitgetheilten Artikeln (s. folg. Anm.) heisst es (nach Stenzels Lesung): daz Wergelt unde die Buze deme Clegere unde deme Richtere daz Gewette.

<sup>2)</sup> Die Rechtsartikeln sind in demselben im Troppauer Museum befindlichen Privilegiumbuche zu finden, dem die meisten im Cod. dipl. Mor. enthaltenen, Troppau betreffenden Urkunden entnommen sind; sie stimmen, von einzelnen Unrichtigkeiten abgesehen, vollständig mit der bei Tzschoppe und Stenzel S. 428, Nro. XCVI mitgetheilten überein, nur sind sie in eine modernere Sprache und Schreibung übertragen. Sie beginnen: „Den Ehrbaren leuten, den Rathmannen und den Scheppen zur Troppaw, Ihren lieben Freunden, alles liebe und alles gut. Wir schreiben Euch, dass die Bürger alle ein wergeldt schuldig sein und dass wehrgeldt sein Achtezehen pfundt und dem Richter sein gewette“. Hierauf folgt vollinhaltlich die bei Stenzel abgedruckte Urkunde, selbstverständlich ohne Paragraphirung und endlich die Schlussformel: „Dies recht haben wir Bürger von Wratisslaw gegeben unsern Freunden den Bürgern von Troppawe vnder der Stadt Ingesile zue derselben zeitt waren diese Rathmann (folgen die Namen). Dat. et actum Ao Dni 1301 in die S. Galli“. — In demselben Copialbuche findet sich auch das von den Schöffen Magdeburgs der Stadt Görlitz unter dem 1. November 1304, bei Tzschoppe u. Stenzel S. 448

Das Recht Magdeburgs handelt in den Rechtsartikeln für Troppau von Geldschulden, Wunden und Todschatz, von den Zeugen und vom Eid, vom Wehrgeld, Busse und Gewette, von den Einweisungen in die Güter, von der Theilung des Erbes, es bestimmt, dass der Richter des Gerichtes warte und pflege an rechter Dingstätte, und dass dem in seiner Amtsthätigkeit mit Worten gemisshandelten Schöffen gebüsst werden müsse <sup>1)</sup>.

Die Bewilligung zum Gebrauche des Magdeburger Rechts gieng wie anderwärts so auch in unserer Provinz vom Landesherrn aus, er erteilt auch seine Zustimmung zu einzelnen Abänderungen, so minderte, wie schon mitgetheilt wurde, Herzog Nikolaus zu Gunsten der Troppauer die Wette ob ihrer vielfältigen Dienste.

Durch Vermittelung welcher Stadt Troppau das Recht Magdeburgs erhalten hatte, ist nicht sicher gestellt, höchst wahrscheinlich durch Breslau. Von daher bekommt Troppau die Rechtsartikeln von 1301, dorthin wendet es sich auch später um Rechtsweisungen, war ja doch Breslau der unserer Stadt nächst gelegene wichtige Schöppenstuhl für Magdeburger Recht. Troppau selbst wurde wieder der Gerichtshof für andere Ortschaften, an das sie sich um Weisthümer wandten; allerdings vermögen wir dafür bloß das mährische Braunsberg anzuführen.

Die städtischen Gemeinden unserer Provinz, insonderheit Troppau, gedeihen zusehends seit ihrer Aussetzung zu deutschem Rechte und ihrer Begabung mit dem Magdeburger Recht. Allerdings hat man es, wie im Teschnischen, so auch im Troppauischen nicht mit Communen zu thun, welche der Mittelpunkt eines weit verzweigten Handels, oder einer blühenden Industrie geworden wären, welche ihnen einen hervorragenden

Nro. CV abgedruckte Recht, jedoch abgekürzt und mangelhaft, theilweise in anderer Aufeinanderfolge der einzelnen Punkte und ohne jeglicher Einleitung und ohne Schlussformel. Der Abschreiber hat es sicher im Stadtarchive gefunden, es hatte mithin für Troppau wenigstens theilweise Rechtskraft, ob es aber die Stadt von Görlitz oder anderswoher erhalten hatte, und um welche Zeit es ihr mitgetheilt worden ist, kann nicht ermittelt werden. Das Schriftstück hat F. Ens, den Geschichtsschreiber des Oppalandes, in der Schilderung der inneren Zustände und der rechtlichen Verhältnisse Troppaus verleitet, seinen Lesern ein Bild zu entwerfen, das allenfalls auf Magdeburg, nicht aber auf Troppau passt.

<sup>1)</sup> Ob ein Scheppe in gehegeteme Dinge uf der Bank mit unbillichen Worten van einem Manne misshandelet worde, vollen kumt des der Scheppe mit ander sinem Bankgenozen, daz sie iz gehort aven, jener müz deme Schepphen verbüzen unde deme Richtere gewetten. Dieselbe Bestimmung im Rechte für Görlitz und im Troppauer Privlgb.; vgl. Leobsch. Recht §. 38.

Platz auf dem Weltmarkte, wenn auch nur zeitweilig errungen hätten, auch von jenen Verfassungskämpfen der Städte Deutschlands im 14. Jahrhunderte, welche Zeugenschaft von einem kräftig pulsirenden Leben geben, sind bei uns kaum die letzten Schwingungen zu verspüren. Und doch sind auch unsere städtischen Gemeinden, und in erster Linie Troppau, von der grössten Wichtigkeit für unsere Provinz geworden. Abgesehen von ihrer Bedeutung für den Handel und das Gewerbe unseres Ländchens ist unter ihrer Obhut ein Bürgerthum herangewachsen und erstarkt, welches deutsche Eigenart unter allen Stürmen späterer Zeiten bewahrte und auch in Zukunft aufrecht erhalten wird, ein Bürgerthum, das wie anderwärts so auch hier, der Träger aller modernen Cultur ward. Durch tausende, jetzt kaum noch bemerkbare Fäden mit anderwärtigen Städten verknüpft, durch Handel und Gewerbe, durch ihr Magdeburger Recht in beständigem Contacte mit ihnen, schützten und schirmten in der Folgezeit unsere städtischen Communen, als der Adel des Herzogthums Troppau die national-slavische Seite schroffer hervorkehrte, deutsches Wesen in unserer Provinz, das sich auf dem flachen Lande ohne ihre Stütze kaum erhalten hätte.

In den Städten des Troppauischen finden sich schon im 13. Jahrhunderte die *Burdinge* oder Bürgerversammlungen, die laut dem auch im Privilegienbuche Troppaus befindlichen Rechte, das die Schöffen Magdeburgs den Görlitzern mittheilten, mit der Glocke einberufen wurden. Die nicht erschienen, erlitten eine Busse von sechs Pfennigen.<sup>1)</sup> In diesen Burdingen, welche „der Mittelpunkt des gesammten städtischen Lebens wurden,“ ist allmählig Alles, was für die Bürgergemeinde von Wichtigkeit war, vorgebracht und beschlossen worden. Vor die Bürgerversammlungen gehörten die Marktpolizei und alle das Eigenthum betreffenden Fälle; sie erhielten auch gesetzgebende Gewalt, denn die Willküren, welche für alle Mitglieder der Commune Gesetzeskraft hatten, wurden von den Burdingen, oder doch von den Vertretern der Bürgerschaft, den Rathmannen und Schöffen, beschlossen. Wichtig in dieser Beziehung ist die Urkunde des Herzogs Nikolaus I. von 1290, kraft welcher er den Troppauern, ausser der schon erwähnten Herabminderung des Gewettes, mehrfache Gnaden ertheilt, er ordnet an, was Rathmannen und Schöffen, die gewählten Lenker und Besorger der Stadt, über die Handwerker und ihre Erzeugnisse, über den Verkauf

<sup>1)</sup> Swer so zu deme Burdinge nicht en cumet, so man die Glocke lütet, der wettet sechs Pfennige.

und einzelne den Markt betreffende Massregeln, über die Schatzungen ihrer unbeweglichen Güter und überhaupt über einzelne und allgemeine bürgerliche in ihren Wirkungskreis gehörige Angelegenheiten zum Nutzen und Frommen der Stadt, mit dem Rathe der älteren und weiseren Bürger, willküren würden, das habe ohne Widerrede zu gelten; er setzt sodann fest, wann die Rathmannen und Schöffen in Anwesenheit ihres Erb- oder nicht erblichen Richters im sitzenden Gerichte eine Willkür gefunden und gesprochen haben, und die mächtigeren Bürger derselben zustimmen, so soll sie unverbrüchliche Gesetzeskraft haben, denn es ist ganz angemessen, dass den Rathmannen und Schöffen, die beedigte Männer sind, in dieser Hinsicht Vertrauen geschenkt werde.

In diesem Briefe wird das Burding namentlich nicht angeführt, aber die Bestimmung, dass die Willküren der Rathmannen und Schöffen gesetzliche Kraft erst durch den Beirath der älteren und weisen Bürger erlangen, leitet uns auf das genannte Ding. Jene Bürger, welche auch die mächtigeren genannt werden, erinnern uns an das von Magdeburgs Schöffen den Görlitzern mitgetheilte und den Troppauern gut bekannte Recht, in welchem wiederholt die Witzigsten, oder, wie das Troppauer Privilegienbuch ganz richtig gibt, die Weisesten vorkommen, an deren Rath Schöffen und Rathmannen gebunden sind.<sup>1)</sup> Die älteren, mächtigeren und weisen Bürger, oder wie sie in einem Briefe von 1171 im Gegensatze zu den niedrigen und ärmeren, den nicht erbgewesenen Handwerkern und Arbeitern, die klügeren, besseren, mächtigeren, reicherer heissen,<sup>2)</sup> bilden das städtische Patri-

<sup>1)</sup> Do man die Stat zu Megdebure erst uz gab unde besatz wart zu Wigbilderechte, do gab man en Recht nach irre Willecure mit der Witzegesten Rate. Do wurden sie zu rate, daz sie curen Shepphen zu langir ciet, die Ratman zu eime Jare. Die sworen do unde sweren noch alle Jar, swenne sie sie kyesen, der Stat Ere unde Vrumen zu bewarende, so sie beste cunnen unde mugen mit der Witzegesten Rate. Die Ratman legen ir Burding uz swenne sie wollen mit der Witzegesten Rate, der Stat Not zu cundegene unde sint Gezug bi irme Eide. Swas sie danne zu deme Burdinge geloben, daz sol man stete halden. Swer daz briechet, daz shullen die Ratman vorderen.

<sup>2)</sup> Tzschoppe u. Stenzel S. 215 Am. 8. Der von dem Erzbischofe Philipp von Köln für Andernach ausgestellte Brief rügt die Uebelstände, dass die Schöffen non ex melioribus, non ex ditioribus et potentioribus — sed ex humilioribus et pauperibus gewählt worden seien; er bildet ein Collegium von vierzehn lebenslänglichen Schöffen ex prudentioribus, melioribus et potentioribus. Das Stadtrecht von Brünn unterscheidet zwischen den gewöhnlichen Bürgern und den civibus honestioribus.

ciat, d. h. jene Bürger, die ein Haus besaßen, mit welchem zugleich ein Antheil von jenen den Ansiedlern bei der Aussetzung der Stadt zu deutschem Rechte zuerkannten Hufen verbunden war; sie sind also die Besitzer eines unbeweglichen Gutes auf städtischem Grunde, das bei der ursprünglichen Anlegung der Stadt zu deutschem Rechte ausgesetzt ward, sie sind die Erbgesessenen im Gegensatze zu den in den Vorstädten aber auch in der innern Stadt sesshaften Kleinbürgern und Inleuten, von denen diese gar keines, jene ein solches Häuschen besaßen, das sich auf einen Grund befand, der erst in späterer Zeit von der Grundherrschaft, die in vielen Fällen die Stadt selbst war, gegen einen Jahreszins ausgesetzt wurde, um darauf ein Haus zu bauen. Mit den Häusern der erbgesessenen Bürger war wenigstens später das Brau- und Schankrecht verbunden, sie werden in weit späterer Zeit die Grossbürger genannt, mit denen die städtischen Aemter besetzt wurden. — Die weisen Bürger rathen also mit und zwar nicht blos in Verwaltungsangelegenheiten der Commune, sondern sie werden auch beigezogen bei dem Auffinden von Rechtsurtheilen, gewiss aber nur in Fällen, die in den städtischen Rechtsartikeln noch nicht vorgesehen waren, bei welcher Gelegenheit, wenn der Fall zu complicirt war, oder wenn er eine verschiedenartige Auffassung zuließ, man sich an den angesehenen Schöppenstuhl einer anderen Stadt um ein Weisthum zu wenden pflegte. Bildeten die angesehenen Bürger gleichsam ein engeres Burding, so versammelte sich doch zuweilen auch die ganze Bürgergemeinde, jedoch nur, um ihr Willküren, erhaltene Weisthümer und andere sie betreffende Angelegenheiten mitzutheilen; dazu waren vielleicht auch jene im Leobschützer Stadtrechte vorkommenden drei Dinge bestimmt, zu denen sämtliche Bürger unter Androhung einer Geldstrafe zu erscheinen bemüssigt waren.<sup>1)</sup>

Die Nothwendigkeit, zur Besorgung der städtischen Angelegenheiten eigene Beamte zu wählen, stellte sich bald heraus; es sind dies die Rathmannen (Consules), die 1289 in Troppau das erstmal erwähnt werden, dass sie nicht zugleich das Schöffenamt besaßen, dass

<sup>1)</sup> Sie treten uns in der Handfeste keineswegs als reine Gerichtsdinge entgegen, denn es wird wol (§. 35 und 36) festgesetzt, dass zu den drei jährlich öffentlich abzuhaltenden Dingen jeder Bürger ob geklagt oder nicht geklagt zu erscheinen habe, aber es wird auch (§. 9) bestimmt, dass die Schulen, das Amt des Glöckners und des Hirten der Vogt mit dem Rathe der Bürger zu verleihen habe, deren Zustimmung doch wol nur in den Burdingen eingeholt werden konnte.

also die verwaltende und die rechtssprechende Thätigkeit nicht denselben Personen zugekommen sei, sondern dass sie vielmehr eine eigene, von den Schöffen getrennte Behörde bildeten, geht aus einem Verkaufsinstrumente von 1289 hervor, das als Zeugen erstlich den Vogt Troppaus, dann vier Rathmannen und endlich vier Schöffen anführt. Die Aufeinanderfolge der Zeugenunterschriften lässt schliessen, dass der Stadtrath in dieser Zeit bereits im höheren Ansehen als die Schöffen gestanden habe. Wahrscheinlich gieng die Wahl der Rathmannen von dem angeseheneren Theile der Bürgerschaft aus, ihre Zahl war in Troppau fünf. Die Amtsdauer der Rathmannen wird ursprünglich schon eine einjährige gewesen sein, sie mussten jenen schon erwähnten Rechtsartikeln zufolge beim Antritt ihres Amtes schwören, der Stadt Ehre und Frommen zu wahren. Anfänglich blos mit der polizeilichen Aufsicht und in erster Linie mit der Marktpolizei betraut, erweiterte sich der Wirkungskreis des Stadtraths. Aus der für Troppau ausgefertigten herzoglichen Urkunde von 1290 wird ersichtlich, dass der Rath die Aufsicht über den Markt und die zum Verkauf gebrachten Gegenstände gehabt habe, er betheiligte sich durch Willküren an der Gesetzgebung, hatte die Oberaufsicht über die Zünfte und überhaupt über Alles, was der Stadt nützlich war<sup>1)</sup>, dass er auch eine Strafgewalt in Bezug auf polizeiliche Uebertretungen besessen habe, kann zwar aus troppauischen Urkunden nicht nachgewiesen werden, liegt aber in der Natur der Dinge.

Die Handel und Gewerbe treibenden Bewohner unserer Stadt, und sämtliche Bürger, wenn auch manche auf ihren zur Stadt gehörigen Aeckern und Gärten der Landwirthschaft oblagen, waren Kaufleute und Handwerker, sind in Zechen, Zünfte oder Innungen getheilt. Die Vorstände derselben waren die Aeltesten und Geschwornen, später tritt an ihre Spitze der Zunft- oder Zechmeister. Zu einer Innung zählten die Meister, Gesellen und Lehrjungen eines oder mehrerer verwandten Handwerke; die Angelegenheiten der Zunft wurden unter dem Vorsitz des Aeltesten, des Zechmeisters, in den Morgensprachen von den Meistern besprochen. Hier wurden die Ordnungen

<sup>1)</sup> In dem öfter erwähnten, im Troppauer Privilegienbuche befindlichen Rechte Magdeburgs heisst es (nach Stenzels Lesung): Die Ratman haben die Gewalt, daz sie richten ubir allirhande Wanmaz (falsches Mass) unde unrechte Wage unde unrechte Shepfele unde ubir allerhande Spisecoyf, swer daz bricht, der wettet drie Wendische Marc, daz sint sechs unde drizzic Shillinge.

nach dem Vorbilde der Gilden anderer Städte festgesetzt und die Strafen für die Uebertreter derselben gewillkürt, das Strafausmass war in vielen Fällen in der Zunftordnung selbst schon festgesetzt. Die wiederholt angeführte Urkunde von 1290 bezeugt, dass die Innungen, so wie in anderen Städten, auch in Troppau unter der Oberaufsicht des Magistrats standen.

Das Fundament zu einer gesunden Entwicklung der Verfassung war gelegt, auf demselben vermochte das städtische Wesen Troppaus, wenn nicht feindliche Einflüsse sich geltend machten, sich weiter fortzubilden. Wenn unsere Stadt dessen ungeachtet nicht gleichen Schritt mit der oder jener Commune Schlesiens und Mährens hielt, so wird die Ursache, erstlich darin zu suchen sein, dass der Handel sich vorwiegend auf den Kleinverkehr, die Industrie auf die Erzeugung von Handwerksartikeln für die allernächste Umgebung beschränkte, daher das bewegliche Capital nicht in dem Masse, wie in den grösseren Emporien vorhanden war, dass das Bürgerthum, in einem beschränkten Gesichtskreise auferzogen, sich behaglich in die engen Verhältnisse einpuppte. Mit Centnerschwere lastete sodann auf Troppau das Regiment seiner Herzoge, die über ein winziges Gebiet herrschten und für die also die Versuchung ihre Regierungskunst an der Stadt zu erproben, zu verlockend war, denn wenn sie auch einerseits von ihren Fürsten manche werthvolle Rechte und Freiheiten erhielt, so war doch andererseits die unmittelbare Nähe ihrer Herzoge und deren häufiges Eingreifen in die städtischen Angelegenheiten ein Hemmschuh für die communale Entwicklung. Die stets geldbedürftigen Landesfürsten zehrten im 14. besonders im 15. Jahrhundert am Marke der Stadt durch oft wiederkehrende Darleihen und Gabungen, die sie ihnen machen musste, und die den Wolstand Troppaus fast in demselben Masse untergruben wie die unheilvollen Hussitenkriege und die verderblichen Kämpfe in der Zeit Georgs von Podiebrad und des ungarischen Königs Mathias Corvinus. Nicht viel besser wurde es, als im 16. Jahrhunderte das Herzogthum und die Stadt Troppau an die Krone Böhmens gefallen war und hiemit unter die unmittelbare Herrschaft der böhmischen Könige aus dem Hause Habsburg gelangte; denn die Beschränktheit der früheren Verhältnisse fand keineswegs ihr Ende, die in den kleinsten Bruchtheilen sich herausbildende Autonomie und Isolirtheit, mit dem Wesen eines modernen Grossstaates im entschiedenen Gegensatze stehend, der äusserst lose Zusammenhang jener Bruchtheile blieben noch lange aufrecht erhalten, und schlimmer noch als der früher im

Lande residirende Fürst griff jetzt gar oft der Landeshauptmann mit plumper Hand in die innere Verwaltung der Stadt ein. Schliesslich hat die unselige Politik eines Rudolf II., welche dem deutschen Bürgerthume Troppaus schon darum abhold war, weil es mit voller Entschiedenheit zur Reformation hielt, der Stadt tiefe Wunden geschlagen, die ihren Lebensnerv auf lange Zeit lähmten.

Und dennoch ist ein Fortschreiten der städtischen Verfassung wahrzunehmen. Die Bürger, schon vordem persönlich und dinglich frei, erhalten auch das uneingeschränkte Testirungsrecht. Früher fiel die Hinterlassenschaft des Bürgers, der keine rechtmässigen Erben bis zu einem gewissen Verwandtschaftsgrade besass, an den Landesherrn. Die aus einer solchen Gepflogenheit erwachsenden Uebelstände führt der Bischof von Olmütz in einem den 30. November 1389 für Hotzenplotz ausgefertigten Briefe an, die wohlhabenden Leute, sagt er, die keine rechtmässigen Erben haben, ziehen nach eingeholter Erlaubniss mit ihrer Habe nach einem andern Ort, oder sie verschwenden das Ihrige, beides zum Nachtheile der Stadt<sup>1)</sup>. In Troppau bedurfte es des grossen Brandes vom 9. August 1461 bis sein Landesfürst sich bewogen fühlte den Bürgern das volle Testirungsrecht zu gewähren. König Georg gestattet nämlich den 10. Februar 1464, um der schwer heimgesuchten Stadt und ihren Einwohnern aufzuhelfen, dass jeglicher Stadtbewohner seine bewegliche und unbewegliche Habe seinen Verwandten und Freunden nach Gutdünken testiren könne, nur müsse der Erblasser seiner Vernunft fähig sein und die letztwillige Verfügung im Beisein des Stadtrichters und zweier Rathmannen geschehen, stirbt er ohne Testament, so fällt sein Gut an die näheren Freunde, die der Stadt Lasten tragen<sup>2)</sup>. Georgs Söhne gestehen das Erbrecht gleichfalls nur jenen zu, welche in Troppau ansässig sind und die Lasten der Stadt mittragen, ein Auswärtiger, wenn er sich auch auf seine Blutsverwandtschaft beruft, hat kein Erbrecht. Diese Beschränkung ist der Ausfluss städtischer Engherzigkeit, die mit dem Zugeständniss des Erbrechts an Fremde das städtische Einkommen zu schmälern fürchtete.

Die Vogtei, wie wir sie oben kennen lernten, war für die nach möglichst weiter Selbständigkeit trachtenden Communen eine beengende Einrichtung, daher wird auch in Troppau mit der Erstarkung des Rathes das Streben bemerkbar, sie aus dem städtischen Organismus auszuscheiden. Zwar finden sich noch im 14. Jahrhunderte Vögte an der

<sup>1)</sup> Tillers Nachlass im Landesarchiv.

<sup>2)</sup> Privilegb. Nr. 27. Sommersberg 1, 1075.

Spitze unserer Stadt, aber die ursprünglich zur Vogtei zählenden Rechte und Zugehörungen sind bereits zerbröckelt. So war jener Peter, Vogt von Teschen, welcher 12 Mark Einkünfte von der Vogtei Troppaus dem Hospitale dieser Stadt verleiht, nur noch der Besitzer eines Theils der Vogteirechte. Derselbe Peter bezog auch den gleichfalls zur Vogtei gehörigen Zins von acht Tuchkammern, den sein Sohn Paul an einen Bürger von Troppau weggibt, der ihn zu einer Altarstiftung verwendet, womit die Verwaltung dieses Zinses dem Magistrate anheimfällt. Ein Theil der Vogtei war in den Besitz des Landesfürsten gekommen, widmet doch Herzog Pfimslaus zwei Mark Zinsen von der Vogtei seiner Stadt Troppau zur Aussetzung zweier Altäre, und Herzog Wilhelm verkauft 1439 eine Mark Zinses von seiner Vogtei auf Wiederkauf dem Altaristen Peter Gringermül. Im Jahre 1473 verpfändet Herzog Viktorin der Stadt den Zins von der Vogtei Troppaus und aller Vorstädte und 1478 erlässt er ihr sämtliche Vogteizinsen bis auf 30 Mark. Im Besitze der spärlichen Ueberreste der Vogtei gelangt die Stadt unter Johann Corvin, der ihr die Vogteizinsen für ewige Zeiten erlässt. Lange vorher war aber schon der mit der Gerichtsgewalt versehene, vom Stadtrathe unabhängige Vogt verschwunden; der in einem Schreiben von 1473 nicht einmal namentlich bezeichnete Vogt findet seine Stelle nach dem mit dem Namen angeführten Bürgermeister und den Rathmannen, unmittelbar vor den Schöffen, er ist der von der Gemeinde bestellte Vorsitzende der Geschwornen, der unter des Magistrats Aufsicht steht und dessen Anordnungen gehorcht.

In eben demselben Masse, in welchem das Ansehn der Stadtvögte sank, hob sich die Bedeutung des Stadtraths. An der Spitze dieser collegialischen Behörde lässt sich in Troppau erst in dem Jahre 1413 ein Rathmeister (magister consulum) oder Bürgermeister (magister civium) urkundlich nachweisen. Der Geschäftskreis des Stadtraths erweiterte sich wesentlich, er führt das Regiment der Stadt, handhabt die Polizei, erlässt Vorschriften in dieser Richtung, ertheilt Verfügungen gegen den Luxus, gibt Willküren und Satzungen den Gilden der Handwerker, trifft Bestimmungen über die Tuchkammern und den Verkauf des Tuches, beaufsichtigt den Handel und Wandel, ertheilt Vorschriften über das Bierbrauen und den Weinverkauf, unter seiner Aufsicht werden Testamente und andere Verträge geschlossen. Seiner Obhut ist das Wol der Stadt anvertraut, er sorgt für die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung, bestraft die Frevler gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit, so wurden 1377 die Handwerksgehlen

aus Troppau verwiesen, welche allerlei Unfug bei Nacht gestiftet und die Leute auf der Gasse angetastet und beraubt hatten<sup>1)</sup>. Der Rathmannen waren in Troppau fünf; aus der Mitte der Bürgerschaft hervorgegangen wurden sie zeitweilig vom Landesfürsten ernannt<sup>2)</sup>, ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr beschränkt, doch sind die Abtretenden wieder wählbar<sup>3)</sup>. In zwei Urkunden von 1437 wird Paul Gindel als Bürgermeister der Stadt an der Spitze eines mit ihm aus fünf Personen bestehenden Rathscollegiums angeführt, ungefähr zwei Jahrzehnte später kommt der Bürgermeister und sechs Rathmannen vor, deren Zahl während der Regierung Johann Corvins wieder auf fünf mit dem Bürgermeister sinkt.

Die Rathmannen wurden ihrer Mühewaltung um die Stadt willen im Jahre 1486 vom König Mathias auf die Zeit ihrer Amtsdauer von allen Gaben, Geschossen und Zinsen befreit. Zu den Versammlungen des Raths und der Aeltesten der Zünfte, welche bei wichtigen städtischen Angelegenheiten den Berathungen beigezogen wurden, lud man die Mitglieder, wie eine Willkür von 1477 bezeugt, mittelst herumgesandter Zettel. Der ohne nothhafte Ursache oder ohne Zustimmung des Bürgermeisters Fehlende hatte eine Strafe von vier Groschen zu erlegen.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts geht mit dem Rathscollegium eine wesentliche Aenderung vor, statt des einen Bürgermeisters sind ihrer vier, welche monatlich in der Leitung der Geschäfte wechseln. Laut der Instruction des Kaisers Rudolf von 1596 führt jeder von ihnen drei

<sup>1)</sup> Chron. Oppav. Der Ausweisung dieser „bösen Buben“ dürfte eine andere Strafe vorangegangen sein.

<sup>2)</sup> Den Namen der Rathmannen von 1380, 1381 und 1383 fügt das Chron. Opp. bei: per principem Venceslaum creati sunt.

<sup>3)</sup> Im Rathscollegium sassen 1347 Friczko von Freundenthal, Friedel Sensenschmied, Johann, der Sohn des Schreibers Henslin, Nikol. Wilde und Nikolaus, Konrads Sohn; 1348 Henslin der Schreiber, Andreas vom Niederring, Johann Troppauer, Apetz von Wigstadt und Johann der Kleine; 1349 sind die fünf Rathmannen des Jahres 1347 wieder im Amte und 1350 bilden Henslin der Schreiber, Andreas vom Niederring, Johann der Kleine, Kuno Dreischeffel und Petzold Sensenschmied das Collegium. 1378 sitzen Heinrich Dreischeffel, Joh. der Bäcker, Joh. Weisshaupt, Joh. Gemlich und Joh. Zündel; 1379 Nik. der Pole, Nik. Lobenstein, Peter Apetz (auch Opetz). Nikol. Ungerten und Henslin der Fleischer im Rathe; 1380 findet man die drei letztgenannten, sodann Joh. Hohaus und Joh. den Salzer im Magistrate; 1381 besteht er aus den schon angeführten Apetz, Ungerten, Weisshaupt, dann aus Joh. Richter und Jos. Bock; 1383 aus Nik. Fuhrmann, Kuno dem Langen, Paul Zedlitz, Henning Stramann und Jos. Bäckermeister.

Monate lang das Amt, was 1613 vom Kaiser Mathias und in dem von Karl von Liechtenstein den 21. Mai 1614 für die Stadt Troppau ausgefertigten Reverse neuerdings eingeschärft wird. Ausser den Bürgermeistern sitzen noch im Rathe eilf, seit dem erwähnten Reverse zwölf Rathspersonen, welche einmal als Seniores bezeichnet werden, sodann der Vogt und die sieben Schöffen. Es ist immerhin möglich, dass die vier Bürgermeister die alten Rathmannen, die eilf Rathspersonen jene zu den früheren Versammlungen der Stadtobrigkeit beigezogenen Aeltesten der Zechen seien. Rudolfs Instruction behauptet, dass die jährlich Montag nach Invocavit abzuhaltende Rathskur der Stadt Troppau von altersher eine freie gewesen sei, sie ordnet an, dass der Landeshauptmann die Gewählten im Namen des Kaisers zu bestätigen habe und dass nur ehrbare, weise, verständige und wohlhabende Leute aus der Bürgerschaft und zwar von den Kaufleuten und den vornehmsten Zechen gewählt werden dürften. Diese auch im Reverse des Fürsten Liechtenstein zugesagte freie, auf den Montag nach Trinitatis verlegte Rathskur war jedoch eine höchst beschränkte, nicht nur in Bezug auf das passive Wahlrecht, wie dies aus der rudolfinischen Instruction ersichtlich wird, sondern auch hinsichtlich des activen. Die Wahl gieng nämlich nicht von der Gesammtheit der Bürger aus. Als 1595 die Gemeinde von der damals in Troppau tagenden Commission aufgefordert wurde, etliche geeignete Personen für die Rathsstellen und die Schöffenstühle anzugeben, entschuldigt sich die Gemeinde mit dem Bemerkn, dass die Wahl niemals der Bürgerschaft zugestanden habe. Sie wurde von dem Rathe selbst vorgenommen, der abtretende cooptirte den neuen. Nichts natürlicher, als dass die Stadtämter im Besitze weniger Familien blieben, die unter sich verwandt und verschwägert waren. So kommt es, dass in den Verzeichnissen des 14. Jahrhunderts jedes zweite Jahr fast dieselben Namen erscheinen, so kommt es aber auch, dass die städtischen Aemter im Interesse ihrer Träger ausgebeutet wurden und der jeglicher Controle bar und ledige Rath zu Ende des 16. Jahrhunderts eine erdrückende Schuldenlast der Stadt aufbürdete.

Von den wöchentlich zweimal am Dienstag und Freitag abgehaltenen Rathssitzungen blieben nicht selten einzelne Mitglieder weg, die Strafen wegen ungerechtfertigten Ausbleibens wurden daher auf einen Gulden erhöht, das Erscheinen in der Sitzung eine halbe Stunde nach Eröffnung derselben wurde mit vier, um eine ganze mit acht Groschen bestraft. Die Bürgermeister begnügten sich nicht mehr mit den vom König Mathias ihnen zugestandenen Freiheiten von Geschossen und

Zinsen, sie entzogen sich auch den anderen Abgaben und Steuern, die sie von ihren Handwerken, ihren Landgütern u. s. w. zu entrichten hatten, sie wälzten zum Nachtheil ihrer Mitbürger die auf sie entfallenden Landessteuern, das Biergeld und die Umlagen von sich ab, und beanspruchten Ehrungen von den Weinschänkern, den Bäckern, Fischern u. s. f. Es musste ihnen 1595 das Privilegium des Königs Mathias in Erinnerung gebracht und die Bestimmung getroffen werden, dass in Hinsicht auf Geschosse, Zinsen und Wachten nur diejenigen ihrer Häuser befreit wären, die sie selbst bewohnen, dass jeder von ihnen acht Klafter Holz aus dem Stadtwalde zu beanspruchen und dass es von den übrigen Ehrungen und Gaben sein Abkommen habe; die Rathmannen seien bloß von den Wachtgeldern befreit.

Eine einflussreiche Persönlichkeit war der schon im 14. Jahrhundert vorkommende Stadtschreiber, der in der Regel das einzige Mitglied der städtischen Obrigkeit war, das höhere Studien genossen hatte und im Besitze gelehrter Rechtskenntnisse sich befand. Er ist besonders seit dem 16. Jahrhunderte sehr oft als Abgeordneter der Stadt am kaiserlichen Hoflager und auf den Fürstentagen zu treffen <sup>1)</sup>.

Mit dem alten Stadtvogt hat der an der Spitze der Schöffen oder Geschwornen noch immer vorkommende Vogt nur das gemein, dass auch er in Gemeinschaft mit ihnen die städtische Gerichtsbarkeit ausübt. Er und die Geschwornen sind vom Stadtrathe abhängig, sie werden, was aus einem Briefe vom 30. November 1386 ersichtlich wird, von den Rathmannen ernannt. Wenn nicht schon früher so nehmen sie doch im Laufe des 16. Jahrhunderts an den Rathsversammlungen theil, ihr unbegründetes Wegbleiben von diesen und den Gerichtssitzungen wird laut der kaiserlichen Instruction von 1596 mit einem halben Gulden gebüßt, auch wird ihnen zur Pflicht gemacht ihre Stimmen der Reihe nach abzugeben, nichts Ungehöriges vorzubringen und dem Bürgermeister die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überlassen. Ihre Amtsdauer ist eine einjährige und mit der Rathskur, an der sie theilnehmen, wird auch die Wahl des Vogts und der Schöffen vorgenommen, deren Amt als die erste Stufe zu der Würde eines Rathmannes oder Bürgermeisters angesehen wurde. Vor den Gerichtsstuhl des

<sup>1)</sup> Mit dem Stadtschreiber sind nicht zu verwechseln die Notare, wie sie im 15. Jahrhundert vorkommen; sie waren rechtskundige Kleriker, nannten sich Notare kraft kaiserlicher Autorität und stellten rechtskräftige Notariatsinstrumente aus, solche waren die 1430 und 1437 in Troppau vorkommenden Martin und Nikolaus von Troppau.

Vogts und der Schöffen gehörten alle civilrechtlichen und Criminalfälle, sie übten die niedere und höhere Gerichtsbarkeit im Namen der Stadt aus, sie sprachen nach einer 1325 vom Herzog Nikolaus I. den Städten Troppau, Jägerndorf, Leobschütz und Freudenthal erteilten Satzung Recht über Todschatz, kampfbare Wunden, Unzucht, Diebstahl, Raub, Brandlegung und über alle Leute, die sich nicht recht verhielten; die volle Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Mauern und in ihren Dörfern bestätigt auch Johann I. am 26. Juli 1373 den Bürgern seiner Städte. Der Schöffenstuhl führte sein eigenes Siegel, ein solches hängt beispielsweise an einem 1360 von den Schöffen Troppaus ausgestellten Brief <sup>1)</sup>. Die Schöffen stellten bis in das 15. Jahrhundert auch öffentliche Urkunden über Verkäufe und Schuldscheine aus, so erklären die Geschwornen Troppaus, dass Martin Grünkränzel sieben Mark jährlichen Zinses auf Wiederkauf veräußert habe <sup>2)</sup>; bei den Morgensprachen der Innungen hatte ein Rathmann und ein Schöffe zugegen zu sein.

An dem Magdeburger Rechte hielt Troppau noch lange fest, das es sich von seinem Landesfürsten immer wieder bestätigen liess. So confirmirt 1371 Herzog Johann I. in seinem und seiner Brüder Wenzel und Přimislaus Namen den Troppauern ihr Recht von Magdeburg, dasselbe sollen ihnen seine beiden Mündeln, wenn sie zu ihren Jahren kommen, gleichfalls bekräftigen, er gelobt die Vormundschaft nicht abtreten zu wollen, bevor sie diese Zusicherung nicht gegeben hätten. Das Jahr darauf confirmiren Johann I. und Nikolaus III. denselben Bürgern nicht nur ihre alten Briefe und Rechte, sondern auch ihr Magdeburger Recht, wie sie es von altersher haben, in allen Punkten, Meinungen und Artikeln, wie es in ihrem Briefe aufgezeichnet ist, auch sollen sie in zweifelhaften Fällen ihr Recht in Breslau holen <sup>3)</sup>. Bei dieser Berufung an den Schöffenstuhl der Hauptstadt Schlesiens, welche ihnen 1383 vom Herzog Přimislaus abermals bestätigt wird, bleibt Troppau unbeirrt, bis in die Zeit Ferdinand I., der für die schlesischen Städte einen Appellationshof in Prag errichtete, seitdem ging der Rechtszug von dem Urtheilsspruche der Schöffen an den Stadtrath und von da nach Prag <sup>4)</sup>; im Jahre 1578 wird dem Begehren Ausdruck gegeben,

<sup>1)</sup> Im Arch. der St. Troppau; die Legende lautet: Sigillum. Scabinatus. Civitatis. Oppaviensis.

<sup>2)</sup> Vom 18. Novemb. 1416 in Tillers Nachl.

<sup>3)</sup> Privilegbuch Nr. 13 und 14.

<sup>4)</sup> In der Regierungszeit Ferdinand I. wurde ein vom Vogt und Schöffen rechtmässig gefasster Urtheilsspruch von dem mit einer Kufe Biers bestochenen

dass dieser Instanzenzug nicht mit Kosten für die Appellirenden verknüpft sein möge.

Die von dem Rathe mit Beiziehung der Aeltesten und Vorsteher der Gilden gefassten Willküren erhielten die landesfürstliche Bestätigung, oder sie wurden auch von dem Herzog im Einverständniss jedoch mit der Bürgerschaft ertheilt, so gibt Nikolaus II. im Jahre 1325 den Bürgern seiner Städte Troppau, Jägerndorf, Leobschütz und Freudenthal zwei Satzungen über die Verfolgung von Verbrechern und die Entführung von Jungfrauen. Die Willküren wurden in ein Buch eingetragen, in das übrigens Alles, was die Stadt betraf, verzeichnet wurde, solche Stadtbücher waren in Troppau seit 1357 angelegt <sup>1)</sup>.

Die Gleichheit der Bürger bezüglich der politischen Rechte und Pflichten war unserer Commune fremd. Während es den Zechen in den Städten Deutschlands, wenn auch bei weitem nicht überall, nach langen und harten Kämpfen gelang ihre politische Gleichstellung mit den patricischen Geschlechtern zu erringen, behaupteten in Troppau die angesehenen Bürger ihre bevorzugte Stellung, die ihnen bereits das Magdeburger Recht einräumte, welches ja blos den angesehensten und weisesten aus der Bürgerschaft einen Antheil an der Verwaltung, der Rechtspflege und der Mitberathung an den Willküren zugesteht. Conform dieser Bestimmung verordnet die rudolfinische Instruction, dass die Rathleute aus den ehrbaren und weisen Bürgern, und zwar aus Kaufleuten und den „gülden Zechen“ zu küren seien. Somit bildete sich ein Stadregiment, an welchem blos die Mitglieder weniger Familien theilnahmen, denn die Hauptbedingung für einen Bürger, der seine Kraft zum Frommen der Gemeinde verwenden wollte, war Besitzer eines brau- und schankberechtigten Hauses zu sein. Ein solcher wurde später Grossbürger genannt, sie sind dieselben, welche vordem die mächtigen, reichen, weisen hiessen. Ihr Ansehen gründet sich auf den Be-

Magistrate zu Gunsten einer Bürgerin geändert, er wurde dafür von der Regierung zu einer hohen Geldstrafe verurtheilt.

<sup>1)</sup> Troppau liess sich 1638 vom Magistrate Ratibors eine alte Zollrolle bestätigen, in der vom Bürgermeister und den Rathmannen ausgestellten Vidimirung erklären sie, die Abgeordneten Troppaus seien erschienen *Amice exponentes, sibi quoddam extractum ratione theloni sui ex libro quoddam antiquo anno 1357 pro usu dictae civitatis Oppaviensis confecto, necessarium esse, qua de causa obnixè rogabant, ut illud punctum ex praedicto libro transsumi et in formam authenticam redigi curaremus.* Wenn der Zusammensteller des Chron. Oppav. auf dem Fürstenstein sich wiederholt auf einen alten Codex beruft, so hat er gewiss das Stadtbuch im Sinne gehabt.

sitz eines städtischen Hauses, dessen Grund und Boden schon bei der Bewidmung der Stadt mit deutschem Rechte ausgesetzt ward. Die Kleinbürger, oder die Inhaber städtischer Häuschen, deren Grundfläche später mit dem Wachsen der Bevölkerung gegen einen in die Stadtkasse zu entrichtenden Zins ausgesetzt wurde, hatten keinen Antheil an dem Regimente, eben so wenig die auf städtischem Grunde angesiedelten Vorstädter, die sich den Anordnungen der Stadtobrigkeit ohne Widerrede zu fügen hatten. Die meisten Vorstädter standen übrigens, da ihre Häuser auf herzoglichem Boden waren, unter der Botmässigkeit des Landesfürsten und seiner Beamten, sie waren Zinsen und Frohnden zu leisten verpflichtet. Von den von seinen Vorfahren eingeführten, bislang ungebräuchlichen und beschwerlichen Wachten und Roboten befreit Herzog Viktorin den 24. April 1476 die Vorstädte von Troppau und im Jahre 1494 ordnet er an, dass sie insgesamt der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen seien, seitdem wird ihnen vom Rath ein eigener Vogt für die polizeilichen Angelegenheiten gesetzt, dem auch die Gerichtsbarkeit zustand, so weit sie polizeiliche Uebertretungen betraf. Dennoch gab es noch immer Vorstädter, die unter der Schlossgerichtsbarkeit standen, so gestattet 1588 Kaiser Rudolf, dass durch den beim Schloss gelegenen Flecken, Saliterteich genannt, eine Gasse geführt, fünfzig Baustellen zu Häusern ausgesetzt und an Handwerker, die sich gemeldet haben, ausgetheilt werden, sie haben diese Häuser ohne landesfürstliche Hilfe aufzubauen, unterstehen der Schlossjurisdiction und Botmässigkeit, haben für je ein Haus einen Thaler jährlich auf das Schloss zu zinsen, zur Erntezeit zwei Tage ohne Entgelt Getreide zu schneiden und besitzen das freie Verfügungsrecht, sind jedoch bei vorkommenden Besitzänderungen zu den Laudemien verpflichtet.

Die Bürger Troppaus sind vorwiegend deutscher Nationalität, sie selbst erklären dies wiederholt, sie benützen als Amtssprache die deutsche, die allerdings im 15. und 16. Jahrhundert und zwar vorzüglich in der Correspondenz nach Aussen der böhmischen weichen muss, dafür sprechen endlich auch die Namen der Bürger, die der Mehrzahl nach deutsche sind <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Ich habe folgende Namen von Bürgern Troppaus aus den Jahren von 1594—1608 zusammengestellt: Achtzennicht, Albrecht, Allerheiligen, Ambrosi, Anesorg, Barth, Baltzer, Bartesska, Barth, Behnel, Belenek, Bernitzka, Biderman, Binder, Blanke, Blum, Born, Branda, Braumeister, Braun, Brenerat, Brockel, Burghart, Bylsch, Cantor, Cantorff, Chudy, Circkel, Cunrad, Curtius,

Die Einnahmsquellen der städtischen Gemeinde waren mannigfaltig. Die Mauthen und Zölle, die Geschosse von den Stadtkorn, Häusern und Gärten, das Brückengeld, die Zinsen von Tuchkammern, Fleisch-, Brod- und andern Bänken, das Schrotamt, der Kuttelzins und die Gerichtsbussen fielen nach und nach durch Verpfändung, Kauf oder Schenkung der Stadt zu. In die Communkasse floss auch der Reinertrag

Czerny, Cziganek, Dietz auch Tietz, Dörffel, Dworzak, Eiserich, Faschung, Feikus, Ferckel, Fetichen, Feustel, Fiedler, Fiesch, Finderbeck, Fittich, Fitzke, Flegel, Forster, Franz, Frebrig, Frischker, Frosch, Frölich, Fuchs, Fuhrmann, Furt, Galler, Gauzowski, Gärtner, Gebel, Gebauer, Geida, Geitzner, Geller, Gelitto, Gilge, Gloda, Goldschmidt, Goltsch, Görlitzer, Grabarz, Graff, Grätz, Grete, Gritner, Groda, Groschel, Grund, Gsell, Gstall, Guhota, Guldenhar, Gunter, Hajdscher, Hain, Han, Hartman, Hase, Häse, Heger, Held, Hellebrand, Hehnrecht, Hempel, Hering, Herman, Hermalen, Hess, Heydenreich, Hillebrandt, Hofman, Hola, Holesowski, Höfer, Höpner, Hradsky, Hossowsky, Hubner, Hummel, Hundesfeld, Hutter, Jarosch, John, Kachler, Kafka, Kalina, Kamensski, Kamscheider, Kant, Kelbell, Khal, Kisely, Kleimek, Klein, Kleinbinder, Kleiner, Kleinfreckel, Klose, Kloss, Knecht, Kochwasser, Koberssky, Kolbe, Kolart, Kollek, Kollert, König, Korbel, Korn, Kornberger, Kornigel, Kornteyer, Kotzenek, Kotzenmacher, Kotzy, Kozussnik, Köhler, Königsberger, Kraitina, Krasnitzki, Krauss, Kreuzel, Kretschmer, Krezina, Krocker, Kromer, Krupke, Kruppa, Kudlowski, Kunert, Kuntz, Kupetzki, Kupferschmidt, Kurz, Kühn, Land, Langer, Langhans, Lederer, Libick, Lichtenberger, Lindenast, Lindner, Lobegott, Lochan auch Kochan und Medeck, Lomutzer, Lopatarz, Lucas, Ludwig, Magera, Mantel, Martini, Masch, Matzko, Mechul, Melcher, Melcke, Melzer, Mikulaschke, Milich, Missliwetz, Mitwanz, Mlynarz, Morawa, Morgenrott, Möser, Mucke, Mulner, Muntzer, Müller, Nemitzek, Nerlich, Neunkirch, Neumann, Nowak, Ossel, Opawski, Opila, Oesler, Oexler, Pakorme, Papetz, Paselt, Patzek, Pely, Pernitzke, Pfeffer, Pfintziger, Philip, Piecha, Pinkuser, Pitlik, Platzbek, Polan, Polak, Polster, Prauss, Pratke, Prätor, Preuss, Preusske, Pruschke, Pulowsky, Puty, Quinta, Rausch, Rawa, Reich, Reichel, Reimann, Reumauf, Reuter, Ribka, Richter, Riemer, Rossa, Rosske, Rosswurm, Rotke, Rotny, Rotter, Röhrmann, Rudolff, Rybarz, Saltzmann, Sauer, Säbler, Scheitenbauer, Schickel, Schidelko, Schiff, Schindler, Schipp, Schmidt, Schneck, Schnobek, Schober, Scholze, Schönknecht, Schreiber, Schrottnay, Schulke, Schurff, Schuster, Schüller, Schwan, Schwarz, Schweinsner, Schwertfeger, Seziepan, Sedlak, Seidel, Senkenberg, Skoda, Slanina, Sommer, Sosna, Spachowsky, Sperling, Spiga, Steinmetz, Stelmacher, Stemberssky, Stenzel, Strassenka, Sub, Suchanek, Swani, Tannenberger, Tanniger, Taub, Tessnarz, Thamm, Thomas, Thoman, Toschner, Totschil, Töpfer, Tressinsky, Unger, Valten, Wachtl, Wagner, Wahl, Walek, Walenta, Weissgerber, Weiwoda, Wendelssgarten, Wentzlitzek, Werner, Wichrowsky, Wichtel, Wigner, Wilisch, Windisch, Wlk, Woditzki, Wolf, Wolffinger, Woitich, Woitku, Wornichen, Zagetzky, Zahn, Zaltser, Zaschloch auch Tschaschloch, Zebe, Zeisler, Zerhübel, Ziurcke, Zubeck, Zwincer, Zwinckler, Zytnik.

der Stadtdörfer, diese waren im 16. Jahrhundert Skřipow mit dem dazu gehörigen Wald und Ottendorf, Troppau kaufte das wüste Dorf Hrabie bei Skřipow, 1523 Jakubschowitz um 370 fl. und hatte einige Jahre das Schloss mit den dazu gehörigen Grundstücken und einige Dorfschaften im Ratiborschen pachtweise an sich gebracht.

Von den städtischen Lasten und Abgaben waren bloß die Freihäuser ledig, so bestätigt 1496 Johann Corvin dem Alesch von Bittau sein Haus in Troppau bei dem verschlossenen Thore oberhalb des Klosters zum heil. Geiste gelegen, er hat die Macht einen Keller zu bauen und zwei Merzen zu brauen, er wird befreit „von unserm Geschoss, Metzgetreide, Steuern, Renten und andern Anfsatz, sie seien gross oder klein, vom Münzgeld, welches unser Bürgermeister und Rath jährlich gibt und was von diesem auf das Haus kommt;“ 1567 wird das auf dem Oberringe befindliche Haus Friedrich Czedryczs (Četryš) von Kinsberg auf Goldseifen befreit, das jedoch 1580 der Stadtrath kauft. Solcherlei Exemptionen auf städtischem Gebiete waren begreiflicher Weise den Bürgern ein Dorn im Auge, wie sie andererseits den Adel sporneten ähnliche Befreiungen für ihre in der Stadt befindlichen Häuser zu erlangen, oder sich eigenmächtig den städtischen Abgaben zu entziehen. Auf die Klage des Bürgermeisters und des Rathes, dass etliche vom Adel, so unbefreite Bürgerhäuser in der Stadt haben, die gebührenden Münzgelder und Renten, so zur königlichen Kammer gehören, desgleichen die bewilligten Steuern mit den Bürgern zu erlegen sich weigern, bedroht Kaiser Ferdinand die Geklagten mit Sperrung der Häuser und befiehlt dem Oberamte die Bürger zu schützen <sup>1)</sup>.

Nach einem dem Jahre 1576 angehörenden Verzeichnisse der Ausgaben und Einnahmen der Stadt Troppau betragen jene 4935 diese 3893 fl. Einen genauen Einblick in den Haushalt der Commune gewährt uns ein Urbar von 1594, das die Einnahmen und die Ausgaben der Stadt bis in das kleinste Detail anführt <sup>2)</sup>. Nach demselben hatte die Commune eine Taberne, in welcher das von der Stadt gebraute Waizenbier zum Nutzen der Gemeinde ausgeschänkt wurde. Der jährliche Ertrag der Tabern betrug 2—3000 fl. (1 fl. = 36 Gr.), davon

<sup>1)</sup> Vom 1. October 1557, Privlgb. Nr. 115.

<sup>2)</sup> Die 280 S. starke Handschrift, ohne Titelblatt, befindet sich im Bresl. Staatsarch. Von S. 1—98 behandelt sie die Kirchen- und Wolthätigkeitsanstalten, hierauf sind drei wahrscheinlich unbeschriebene Blätter ausgerissen, die Seite 105 beginnt: „Hiernach volget was Gemeine Stadt Troppau einzukommen hatt.“

sind aber folgende Ausgaben in Abzug zu bringen, an Waizen 1000—1500, an Hopfen 150, an Pech 9—10 fl. Die Auslagen für Binderarbeiten wurden mit 20, ebenso hoch die für das Malz- und Bräuhaus, mit 30 das Fällen des Holzes im Walde, mit 150 fl. die Zufuhr desselben berechnet, der Brauer und seine Knechte erhielten 2 fl. von jedem Gebräue und ein Achtel Vorderbier <sup>1)</sup>, der Schänker 30, der Schrötter 9, der Müller für das Malzen 2 Gr. und die beiden vom Magistrate bestellten Verwalter jährlich 40 fl. Auf das Schloss mussten für jedes Gebräue 9 und dem Landesfürsten kraft Beschluss der Fürsten und Stände für jedes Viertel 7 Gr. abgegeben werden. An Bierlieferungen hatten Anspruch der Prediger an der Pfarrkirche, der ein halbes Achtel von jedem Gebräue, der böhmische Prediger, welcher einen Eimer, die Diakonen an der Pfarrkirche, von denen jeder ein halbes Quarnitz bezog, der Stadtschreiber bekam ein Achtel, auch wurden auf Hochzeiten und zu andern Verehrungen ein merkliches verbraucht. Der Reinertrag der Tabern wird 1576 mit 1000 fl. angegeben.

Das Jahreserträgniss des vor dem Jaktarthore liegenden, 1555 in den Besitz der Stadt gelangten Muchenhofs <sup>2)</sup> wird mit 400, die Ausgaben mit 600 fl. veranschlagt, die Bauern von Ottendorf waren schuldig zu pflügen, zu eggen, den Dünger zu- und das Getreide einzuführen, sie erhielten 9—10 Gr. für das Pflügen und etliche Kannen Bier beim Führen des Düngers und des Getreides.

Das Bauamt, welchem ein Rathmann und ein Bürger vorstanden, hatte über Brücken, Thore, Stadtmauern, Thürme zu wachen, die Gassen und Plätze rein zu halten, ihm standen die im städtischen Marstalle befindlichen Rosse zur Verfügung. In die Kasse dieses Amtes flossen die zur Zeit der Jahrmärkte einzutreibenden Standgelder, die an 80 fl. und darüber betragen, das Erträgniss der Mauthen bei den drei Thoren mit 450—500 fl., der Jagdhaber, den die Bauern zu Triem in der Höhe von 18 Scheffel Getreides und 18 Gr. zu zinsen schuldig waren. Jeglicher zum Weinschank berechnigte Bürger hatte vom Dreiling oder 20 Eimer Weines 32 Gr. in das Bauamt zu liefern, was ungefähr 150 fl. im Jahre betrug. Die brauberechtigten Bürger mussten das Getreide

<sup>1)</sup> Aus dem Bauamte bezog der Braumeister, wenn er im städtischen Brauhause zum erstenmal unterschürte, 18 Gr., ebenso viel sein Knecht und wenn er zu Georgi zu brauen aufhörte 9 Gr., ebenso seine Knechte; diese erhielten nach Beendigung des Brauens vom Gerstenbier 9—12 Gr. und zum neunten Jahr 12 Gr.

<sup>2)</sup> Nach dem frühern Besitzer Georg Mucha genannt.

mit den Stadtpferden zur Mühle und das Malz von da wegführen lassen, sie erlegten dafür von jedem Gebräue 18 Gr. und ein Viertel Malz, die Geldabgabe betrug im Jahre ungefähr 200 fl., das Malz aber wurde gesammelt und davon zu drei Gebräuen im Werthe von 150 fl. das Material gewonnen, das die Bauamtsverweser brauen liessen. Die Stadt war auch im Besitze eines Bräuhauses für Merzen und Kuffenbier, jene brauberechtigten Bürger, die ihr Bier in demselben brauten, zahlten für die Benützung der Pfannen 24 Gr. von einem Gebräue in das Bauamt und zwei Zuber Trebern, diese Jahreseinnahme von 50—60 fl. langte jedoch nicht immer für die Ausbesserung der Pfannen und der Brauefässe aus. In dieses Amt flossen sodann die Zinsen von den bei der Stadtmauer neben dem Grätzerthore befindlichen Rahmen, die von den Tuchmachern benützt wurden, sie betrug 2 fl.; die deutschen Schuster zinsten für 36 Schuhbänke 8 fl., ebenso viel die böhmischen für die gleiche Zahl von Bänken; die Weissgerber zahlten für die Benützung der Walkmühle 4 fl. und für jede Bude zur Zeit des Jahrmarktes 6 Gr. In das Bauamt wurde der Zins von 2 fl. für einen Garten bei der Brettermühle, 21 Gr. für zwei Grundstücke beim Ratiborthore, 5 fl. für ein Häuslein zwischen dem Grätzerthore erlegt. Für das Abschrotten des Weins zur Zeit des Jahrmarkts bringt der Schrotmeister 6—9 Gr. in das Amt, lagert ein Fremder seinen nicht verkauften Wein mit Zustimmung des Bürgermeisters in ein Weinhaus ein, so zahlt er 4 Gr. für zehn, 2 Gr. für 4 Eimer. Das von etlichen Dorfschaften zu liefernde Brückenkorn sammelte jährlich der von den Bauamtsverwesern damit betraute älteste Stadtdiener mit den städtischen Wagen und Pferden <sup>1)</sup>. Demselben Amte kam endlich auch das Erträgniss der Wiese beim h. Kreuz vor dem Ratiborerthore, der beim Mühlgraben und der Wiese der grossen Bruderschaft bei der Bergmühle zu <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Katscher zinste 1 Malter, Dorf Lange bei Katscher 1 Malter, Schreibersdorf 3 Scheffel, Triem  $4\frac{3}{4}$ , Odersch  $9\frac{1}{2}$  Scheffel, Peterwitz 1 Malter 4 Scheffel (die 4 Scheffel nahmen der Dorfrichter und die Aeltesten für ihre Mühe), Tlustomost  $1\frac{5}{8}$ , Knospel 3, Kösslichen  $2\frac{1}{8}$ , Koberwitz  $7\frac{3}{4}$ , Sezpankowitz 3, Boletitz  $4\frac{3}{4}$ , Bohuslawitz  $3\frac{3}{4}$ , Zawada  $1\frac{1}{2}$ , Brzezinka  $3\frac{1}{4}$ , Kossnitz  $1\frac{1}{2}$  Sch. und 1 Vrtl., Beneschau 1 Sch.

<sup>2)</sup> Die Ausgaben von der Bruderschaftswiese waren: 21 fl. Zins an die Spitalsverweser, von der h. Kreuzwiese 1 fl. 18 Gr. an die Kirchenväter der Pfarrkirche und 32 Gr. an die Spitalverwalter, die Auslagen für das Mahen wurde mit 2 fl. 18 Gr. für jede der beiden Wiesen und mit 1 fl. 18 Gr. für die Mühlgrabenwiese veranschlagt; die auf der Gansau angesiedelten Leute

Die Ausgaben des Bauamtes waren mannigfach, aus demselben erhielten ihren Lohn die vier Stadtknechte, von denen jeder ein Paar Pferde zu besorgen hatte und der Schaffner, welcher die Aufsicht über die Stallknechte, die Aecker und Wasserleitungen, die Brunnen, Brücken und Thore, über die Tagelöhner, Zimmerleute, Stadtschmiede u. s. w. hatte <sup>1)</sup>; ausserdem die Thorwärter und Zugknechte bei den drei Thoren und der Wärter auf dem Pfarrthurme, die vier Rathsdienere und der Wachtmeister <sup>2)</sup>. Aus dem Bauamte bekamen sodann jene drei Bürger (je 15 Gr.) die Entlohnung für ihre Dienste, die während des Jahrmarkts bei der Einsammlung der Mauthgelder Hilfe leisteten, überdies der Zimmermeister und sein Gesinde, der Stadtschmied, der Brauer und seine Knechte, der Brettschneider, die Waldheger, Holz-

waren verpflichtet auf der letzteren das Heu zu rechen und in Schobern aufzurichten, sie erhielten dafür 9 Gr. und 8 Kannen Hellenbier.

<sup>1)</sup> Der Pferdeknacht erhielt wöchentlich 12 Gr., jährlich 2 Schef. Korn, jedes 2. oder 3. Jahr einen Leibrock von mährischem Tuche, zum Neujahr 3 Gr. Trinkgeld; für den Marstall wurde wöchentlich an Lichtgeld im Winter, 5, im Sommer 4 Gr. verabfolgt. Der Schaffer bekam wöchentlich 18 Gr., zum Neujahr 9 Gr., jährlich 3 Sch. Korn und ein Paar Stiefel, jedes 2. oder 3. Jahr einen Rock.

<sup>2)</sup> Den sechs Thorwärttern und den zwei Wärttern bei der Pforte wurde sonntäglich 10, den drei Zugknechten zusammen 14 Gr. gegeben, sie und die Thorwärter bekamen an den Sonntag nach einem Jahrmarkte jeder um 2 Gr. mehr, sie erhielten jeder wöchentlich 2, nach einem Jahrmarkte 3 Gr. Biergeld und die Thorwärter zusammen 6 Gr. zum neuen Jahre, sie und die Pfortenwächter bezogen überdies zusammen 64 fl. aus den Wachtgeldern. Die drei Thürmer hatten einen Wochenlohn von 1 fl. 18 Gr. (à 18 Gr.), freie Wohnung, 1 Malt. Korn, jedes 2. Jahr Tuch zu Mänteln. Die zwei Wächter auf dem Pfarrthurme erhielten wöchentlich im Sommer je 4, im Winter 5 Gr. an Lichtgeld, jener, der die Stunden mit dem Hammer an der Glocke anzeigte, bekam jährlich aus dem Bauamte 3 fl. 12 Gr., der andere, der sie mit der Trompete verkündete, 14 Gr. wöchentlich aus den Wachtgeldern und beide 28 fl. aus derselben Kasse. Von den vier Rathsdienern wurde jeder mit 17 Gr. wöchentlich entlohnt, sie erhielten jährlich 4 Fuder Holz und jedes 2. Jahr einen neuen Mantel; aus den Wachtgeldern bezog jeder 8 fl. Der Wachtmeister, der die Nachtwachen anordnete, bekam aus dem Bauamte eine Entschädigung für die den Mauthnern zu den Jahrmarkten und beim Reinigen der Mühlgräben geleistete Hilfe und 8 fl. jährlich vom Wachtgelde. Ueberdies wurden vier Wächter auf der Niederlage gehalten, die in der Stadt auch die Nachtwache hielten, sie wurden mit je 12 fl. entlohnt, und zwei Stundenrufer, die des Nachts auf den Plätzen und in den Gassen die Stunden ausriefen, sie bekamen 24 fl. aus den Wachtgeldern.

hauer, Häckselschneider, Pflasterer und der Scharfrichter <sup>1)</sup>); aus demselben Amte wurden die Auslagen für die Niederlage bestritten <sup>2)</sup>), und bezogen ihre Gehalte der Schulmeister, der Cantor und der Organist, der Blasebalgtreter, der Glöckner und die Bauamtsverweser <sup>3)</sup>); schliesslich erhielten auch die Schüler für das Gewitterläuten einen Groschen für jeden Puls, deren vier in der Stunde geläutet werden sollten.

Das Vogteiamt hatte ausser den Gerichtsbussen und den Einnahmen des Schrottamtes (30 fl.) kein Einkommen, so dass ihm das Kammeramt zur Bestreitung seiner Auslagen zu Hilfe kommen musste. Aus diesem Amte wurden die Seile für die Bier- und Weinschrötter angeschafft, dem Gerichtsnotar seine jährliche Besoldung mit 18 fl. verabfolgt, die Beheizung für die Gefangenen besorgt, dem Stockmeister vierteljährig 1 fl., seinem Knechte wöchentlich 7 Gr. gegeben, die zum Tode Verurtheilten (wöchentlich 16—18 Gr.) verköstigt, der Scharfrichter für die Hinrichtungen entlohnt <sup>4)</sup> und die Kanzleiausgaben für die Vogtei bestritten.

<sup>1)</sup> Der Stadtzimmermeister bezog wöchentlich 30, zum Neujahr 6 und für das Bohren einer Brunnenröhre  $1\frac{1}{2}$  Gr., sein Gesinde, wenn es für die Stadt arbeitete,  $3\frac{1}{2}$ —4 Gr. Tagelohn. Der Stadtschmied bekam wöchentlich 1 fl. 12 Gr., hielt er einen Knecht, so erhielt er um 8 Gr. mehr, sodann jährlich 4 Schf. Korn, für das Aderlassen der Pferde am S. Stephanstage 8—9, für das Beschlagen der Malzwagen 9—10 Gr. Trinkgeld und zum Neujahr 6 Gr. Die Bezüge des Braumeisters und seiner Gehilfen sind schon angeführt. Der Brettschneider empfing für seine Mühewaltung bei der Wasserleitung 8 fl. und ein Paar Stiefel. Die Waldheger bekamen für jeden im Walde bei Skripow gefällten Stamm 2 Gr. 4 Hell., die Holzhauer für eine Klafter Holz 3 Gr., für 1 Schock Schindel 14 Hel., die Häckselschneider für das Schneiden eines Schocks Strohs für den Marstall 15 Gr. ohne Kost, die Pflasterer für das Pflastern einer Quadratruthe 12 Gr., dem Scharfrichter wurden sonntäglich durch den ältesten Rathsdienner 6 Gr., alle viertel Jahr 1 fl. und für das Reinigen des Pfarrthurms 24 Gr. zugeschickt.

<sup>2)</sup> Der Mauthner auf der Niederlage erhielt, wenn er die Wocheneinnahme auf das Amt brachte, 2 Gr., sodann jährlich 1 fl. für Papier, Wachs und Tinte, 24 Gr. für Holz, 7—9 Gr. wöchentlich für Licht, freie Wohnung und 12 Gr. wenn die Mühlgräben gereinigt wurden, eine Arbeit, die überdies jährlich auf  $7\frac{1}{2}$  fl. veranschlagt ist.

<sup>3)</sup> Das aus dem Bauamte bezogene Gehalt des Schulmeisters betrug 26 fl. und 6 Schf. Getreide, des Cantors 11 fl. 12 Gr., des Organisten 1 fl. 4 Gr. und 4 Sch. Getreide, des Blasebalgtreters 1 fl. 5. Gr. 4 Ill., des Glöckners 3 fl. 28 Gr., für das Einläuten zum Jahrmarkte bekam er 2 Gr. 4 Ill., die zwei Bauamtsverweser erhielten zusammen 15 fl., jeden Sonntag 2 und nach einem Jahrmarkt 4 Quart Wein.

<sup>4)</sup> Für die Hinrichtung mit dem Strange erhielt er 20, mit dem Schwerte 22, mit dem Rade 24 und für das Ausstäuben 16 Gr.

Ein Theil des Ertragnisses von der Mauth zu Eckendorf wurde an die Stadtkasse abgeführt, die Bauern der städtischen Dörfer brachten ihre verschiedenen Zinsungen nach Troppau. Das kleine Geschoss, das von etlichen in der Stadt, an den Stadtmauern in den Winkeln und vor der Stadt besonders auf der Gansau gelegenen Häuschen erhoben wurde, das aber auch von einigen Reichskramen, von den Gewandschneidern (Tuchhändlern), Kotzenmachern, Töpfern und von den Holzbuden eingesammelt wurde, betrug 149 fl., der freie Fleischmarkt verschaffte der Stadt jährlich 300 fl., die regelmässigen Ausgaben für denselben wurden auf 75 fl. 18 Gr. veranschlagt, wobei die Erhaltung des Kuttelhofes, der Pfannen und Kessel und das Brennholz nicht in Anschlag gebracht sind. Die seit 1584 errichtete Brennerei und der Ausschank des Branntweins lieferte einen Jahresertrag von 200 fl. — Wachtgeld zahlten die weinschank- und brauberechtigten Bürger jährlich 26, die Besitzer der kleinen Häuser 14 Gr., von diesem Gelde wurden die schon erwähnten, mit der Nachtbewachung der Stadt betrauten Diener entlohnt. Zur Erhaltung der Brunnen zahlten die brauberechtigten Häuser von jedem Gebräue 2 Gr., die kleinen Häuser 3 und 2 kr. Vom Ausschank der süßen Weine, des Muskatellers und des Meths musste eine bestimmte Abgabe geleistet werden. Die 1570 dem Georg Tworkowski um 1000 fl. von Seite des Rathes abgekaufte und in die Landtafel eingelegte Mühle in Kilessowitz war an einen Müller verpachtet. Für jedes in der städtischen Sägemühle geschnittene Brett musste 1 Pfennig entrichtet werden, von welchem die eine Hälfte dem Müller, die andere der Stadt zufiel, welche die Verpflichtung hatte die Mühle im Stande zu halten, das Reinertragniss betrug bloß 15—20 fl. In dem zum Frommen der Stadt gehaltenen Ziegelofen wurde jährlich zehnmal gebrannt, von den 420,000 Stück erzeugten Backsteinen wurde das Tausend zu 1 fl. 14 Gr. verkauft, von welcher Summe 1 fl. 12 Gr. der Ziegelbrenner für die Beschaffung des Holzes und für die Bezahlung seines Gesindes bezog, der Rest fiel an die Stadt zur Ausbesserung der Hütten und Oefen. Die Wage und den Scherladen hielt Hans Günter um den viel zu niedrigen Pachtschilling von 25 fl. Die Lederer zinsten für die von ihnen benützte Lohmühle 3 fl. 20 Gr. Die Bäcker für die Benützung der von der Stadt erbauten 24 Bänke ebenso viele Gulden, sie gaben zum Neujahrstag den vier Bürgermeistern und dem Stadtschreiber jedem einen „Stritzel“. Die Commune besass auch eine eigene Fleischbank, die um 4 fl. verpachtet war, desgleichen eine Gar-küche zur Beförderung der Fremden und der armen Leute, die in einem

städtischen Häuslein beim Schlosse sich befand und 24 fl. in das Kammeramt zinste; die sechs Pfefferküchler gaben für ihr Gewerbe und ihre Verkaufsstände 10 fl. 24 Gr., die Fischer 4 fl. 12 Gr. und wenn der Mühlgraben abgelassen wurde, jedem Bürgermeister und dem Stadtschreiber eine Quart Grundeln; jene, die Hechte und Karpfen verkauften, zinsten von jedem Schok einen Pfennig; jeder Kleinbinder hatte für den Platz auf dem Niederringe, auf dem er sein Geschirr feilbot, jährlich 9 Gr. zu geben.

Die Einnahmen Troppaus waren also mannigfach und belangreich, bei gutem Haushalte hätte was erübrigt werden können; das gerade Gegentheil war jedoch der Fall. Die Ausschliessung der Bürgerschaft, selbst der schankberechtigten, von den Rathswahlen, brachte die städtischen Aemter in den Besitz einiger verwandten und verschwägerten Familien, und der Magistrat, jeglicher Verantwortung über seine Amtsführung und über die Gebarung mit dem Gemeindevermögen frei und ledig, denn die vorgeschriebene jährliche Rechnungslegung, die der abgetretene Stadtrath dem von ihm gewählten neuen leistete, ist doch gewiss keine genügende Controle, war der Versuchung nur zu sehr ausgesetzt ein hochmüthiges und herrisches Betragen seinen Mitbürgern gegenüber sich anzueignen und verschwenderisch mit den öffentlichen Geldern umzugehen. Und dieser Versuchung vermochte der Stadtrath Troppaus nicht zu widerstehen. Gewagte Speculationen, denen die finanziellen Kräfte der Stadt nicht gewachsen waren, und die darum so verderblich wurden, weil der Magistrat den althergebrachten Schlendrian nicht bei Seite setzte, dem Anwachsen der Schuldenlast nicht durch rechtzeitige Mittheilung an die Bürgerschaft und mit der Aufbietung aller Kräfte entgegenarbeitete, stürzten die Stadt in die äusserste Zerrüttung. Und als sich die Commune endlich nach etlichen Decennien ein wenig erholte, da wurde Troppau noch schwerer durch jene Reichsacht heimgesucht, welche die spanisch-römische Partei am Hofe des schwachsinnigen Kaiser Rudolf II. über die hart bedrängte Stadt verhängte und auch zum Vollzuge brachte.

# Schulnachrichten.

## I. Lehrplan des Schuljahres 1871—72.

### I. Klasse.

Klassenvorstand: Armand Karell.

Religion: 2 Stunden. Biblische Geschichte nach Petermann.

K. Gazda.

Latein: 8 Stunden. 1. Sem. Grammatik nach Schultz. Die regelmässige Formenlehre: Declination, Comparation, Pronomina, Numeralia, Adverbia. Nach 10 Wochen alle 8 Tage eine halbe Stunde Composition nach Rožek's Lesebuche. — 2. Sem. Grammatik und Lesebuch wie im 1. Sem. Formenlehre: Genus, Tempora, Modi, Ableitung der Tempora; regelmässige Conjugation; Gebrauch des Coniunctivis und Infinitivis in den wichtigsten Fällen. — Memoriren und Aufschreiben der Vocabeln. Alle 8 Tage eine Composition.

A. Karell.

Deutsch: 4 Stunden. 1. und 2. Sem. Das schwache und starke Verbum. Der Ablaut des Verbuns. Die Formen des Praedicats, des Attributs, des Objects und der Bestimmungen. Uebungen im Analysiren. Lesen und Memoriren aus Magers Lesebuch 1. Bd. Alle 14 Tage ein Aufsatz, jede Woche eine Schreibübung.

1. Sem. K. Kolbenheyer.

2. Sem. Dr. A. Pelleter.

Geographie: 3 Stunden. Nach Schubert's Grundzügen der allgem. Erdkunde, 4. Auflage. Karten von Scheda und And. — Die Grenzen und wichtigsten Städte der grössten Staaten. Kartenlesen, Kartenzeichnen.

M. Raschke.

Mathematik: 3 Stunden. 1. Sem. Arithmetik. Ergänzungen zu den vier Species, Decimalbrüche, gemeine Brüche nach Močniks Lehr-

buch. 2. Sem. 1 Stunde Wiederholung und Einübung des Obigen. 2 Stunden geometrische Anschauungslehre. Auf Anschauung basirte Entwicklung der Begriffe der Raumgrößen: Körper, Flächen, Linien, Punkte, gerade Linien, Richtung und Grösse derselben. Entstehung und Grösse der Winkel, Congruenz der Dreiecke und darauf basirte Constructionen. Nach Močniks geometrischer Anschauungslehre. R. Bartelmus.

Naturgeschichte: 2 Stunden. 1. Sem. Säugethiere nach Pokorny's Lehrbuche. — 2. Sem. Insecten, Krustenthiere und Würmer; nach demselben Lehrbuche. Dr. J. Odstrčil.

## II. Klasse.

Klassenvorstand: Karl Gazda.

Religion: 2 Stunden. Biblische Geschichte nach Petermann. Hauptstücke in Luthers Katechismus. R. Bartelmus.

Latein: 8 Stunden. 1. Sem. Grammatik nach Schultz. Unregelmässigkeiten in den Declinationen; die in der 1. Klasse weniger berücksichtigten Partien der Zahl- und Fürwörter, der Präpositionen, Adverbien und Conjunctionen. Schultz's Lesebuch. Memoriren, später häusliches Präpariren. Alle 8 Tage eine Composition; alle 14 Tage ein Pensum. — 2. Sem. Grammatik und Lesebuch von Schultz. Unregelmässigkeit in der Comparison und Conjugation. Verba anomala, defectiva, impersonalia. Lehre vom Gebrauche des Coniunctiv, Imperativ, Infinitiv; Anwendung der Participien. Präparation, Composition und Pensum wie im ersten Semester.

K. Gazda.

Deutsch: 4 Stunden. Declination und ihr syntaktischer Gebrauch; der einfache und der zusammengesetzte Satz nach Bauers Grammatik. Lesen und Memoriren aus Magers Lesebuch II. Alle 14 Tage ein Aufsatz, jede Woche eine Schreibübung. K. Gazda.

Geschichte und Geographie: 4 Stunden. 1. Sem. Geschichte des asiatischen und griechischen Alterthums in je zwei Stunden nach Becks Lehrbuch, 8. Aufl. — Physische Geographie der Mittelmeerländer und Asiens in je zwei Stunden. Lehrbuch von E. Seydlitz, 13. Aufl. — 2. Sem. Römische Geschichte von Italiens Urzeit bis zum Sturz des weströmischen Reiches. — Geographie von Europa und Afrika. Karten von Kiepert und And. Stundenzahl und Lehrbücher wie im 1. Sem. M. Raschke.

**Mathematik:** 3 Stunden. 1. Sem. Arithmetik 2 Stunden. Verhältnisse, Proportionen, einfache Regeldetrie und darauf beruhende Rechnungsarten nach Močnik's Lehrbuch. Geometrische Anschauungslehre 1 Stunde: Flächenberechnung geradliniger Figuren nach Močnik. 2. Sem. Arithmetik 1 Stunde. Wälsche Praktik und Uebungen der Rechnungen des 1. Sem. Geometrische Anschauungslehre 2 Stunden. Pythagoräischer Lehrsatz, Verwandlung, Theilung und Aehnlichkeit geradliniger Figuren. Dr. J. Odstrčil.

**Naturgeschichte:** 2 Stunden. 1. Sem. Vögel, Amphibien, Fische nach Pokorny's Lehrbuch. 2. Sem. Erklärung der Pflanzenorgane und des Linnéischen Systems nach Leunis. Uebung im Beschreiben, Unterscheiden und Bestimmen der um Teschen wildwachsenden und angebauten Pflanzen. R. Bartelmus.

### III. Klasse.

Klassenvorstand: Karl Kolbenheyer.

**Religion:** 2 Stunden. 1. und 2. Sem. Zusammenhängende Darstellung der christlichen Glaubenslehre nach Palmer. A. Karell.

**Latein:** 6 Stunden. 1. Sem. 2 Stunden Grammatik nach Schultz. Die Syntax: Gebrauch der Casuslehre. Alle 14 Tage eine Composition und ein Pensum nach Schultz's Aufgabensammlungen. Lectüre 4 Stunden: Memorabilia Alexandri Magni &c. ed. Schmidt & Gehlen: Datames, Epaminondas, Pelopidas, Agesilaus. 2. Sem. Grammatik 2 Stunden nach Schultz. Fortsetzung der Casuslehre. Syntaktische Eigenthümlichkeiten im Gebrauche der Adjectiva und Pronomina. Composition und Pensum wie im 1. Sem. 4 Stunden Lectüre: Memorabilia Alex. &c. Hamilcar, Alexander in Babyloniam procedit &c. p. 44--58. Präparation. Jede Stunde wurden Sätze zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische dictirt und besprochen. K. Kolbenheyer.

**Griechisch:** 5 Stunden. 1. Sem. Curtius Grammatik. Auswahl des Nothwendigsten aus der Laut- und Flexionslehre bis zum Verbum. Schenkels Lesebuch Nr. 1—39. Memoriren und Präpariren. 2. Sem. Curtius Grammatik: Verba auf  $\omega$ . Schenkels Lesebuch Nr. 40 bis 74. Alle 14 Tage ein Pensum oder eine Composition.

G. Friedrich.

**Deutsch:** 3 Stunden. Wiederholung der Formen- und Satzlehre nach Bauers Grammatik in Verbindung mit der Lectüre. Memoriren aus dem Lesebuch von Mager II. Bd. Alle 14 Tage ein Aufsatz.

1. Sem. K. Gazda.

2. Sem. Dr. A. Pelleter.

**Geschichte und Geographie:** 3 Stunden. 1. und 2. Sem. Uebersicht der Geschichte des Mittelalters mit Charakterisirung geschichtlicher Grössen und Hervorhebung der charakteristischen Momente aus der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. — Geographie 2 Stunden. Specielle Geographie von Mittel-, Nord- und Osteuropa, von Amerika und Australien in Verbindung mit Kartenzeichnen.

1. Sem. M. Raschke.

2. Sem. Dr. A. Pelleter.

**Mathematik:** 3 Stunden. 1. Sem. Arithmetik nach Močniks Lehrbuche 2 Stunden: die vier Species in Buchstaben; die Lehre von den Klammern, Potenziren. 1 Stunde geometrische Anschauungslehre nach Močnik. Proportionalität der Linien, Aehnlichkeit geradliniger Figuren, einige Anwendungen der Lehre von der Congruenz und Aehnlichkeit der Dreiecke. 2. Sem. Arithmetik 1 St.: Quadrat- und Kubikwurzeln, Permutationen und Combinationen. Geometrische Anschauungslehre 2 Stunden: Linien, Winkel und Verhältnisse im Kreise, Constructionen in und um den Kreis, Kreisberechnung. Andere krumme Linien. Dr. J. Odstrčil.

**Naturgeschichte und Physik:** 2 Stunden. 1. Sem. Mineralogie nach Pokorny. Terminologie. Uebungen im Beschreiben einiger Mineralien. — 2. Sem. Physik nach Kunzek. Von den Körpern und ihren Veränderungen, von den auf ihre kleinsten Theilchen wirkenden Kräften und von der Wärme. Dr. J. Odstrčil.

#### IV. Klasse.

Klassenvorstand: Rudolf Bartelmus.

**Religion:** 2 Stunden. Fortsetzung des in der dritten Klasse Begonnenen. Christliche Sittenlehre. G. Friedrich.

**Latein:** 6 Stunden. 1. Sem. 2 Stunden Grammatik nach Schultz: Syntax, Wiederholung der Casuslehre und der syntaktischen Eigenthümlichkeiten im Gebrauche der Adjectiva und Pronomina. Das Verbum: Tempora, Modi. — Lectüre: Caesar de bello gallico ed. Hoffmann, lib. I. Alle 14 Tage ein Pensum und eine Composition theilweise nach Süpfle. I. Thl. 101—150 theils mit Benützung der Lectüre. — 2. Sem. 2 Stunden Grammatik nach Schultz. Gebrauch des Indicativs und Conjunctivs in Hauptsätzen. Die Conjunctionen ut, ne, quin, quominus, quo, Acc. e. inf., Participia, Abl. absol., Gerundium, Supinum. Alle 14 Tage ein Pensum und eine Composition nach Süpfle. I. Thl. von 150—214. — 4 Stunden Lec-

türe: Caesar de bello gallico ed. Hoffmann lib. IV., V., VII., Prosodie und Metrik. Ovidii Metamorph. ed. Grysar lib. I, 89—162, und 163—415. Jede Stunde wurde das Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische geübt. H. Sittig.

Griechisch: 4 Stunden. Curtius Grammatik. Wiederholung der Verba auf  $\omega$ , Einübung der ersten Klasse der Verba auf  $\mu$ , §. 302 bis 317. Alle 4 Stunden Lectüre aus Schenkels Lesebuch: Verba auf  $\mu$  Nr. 75 bis 92. — 2. Sem. Alle 4 Stunden Grammatik: zweite Klasse der Verba auf  $\mu$ . 8 Klassen der regelmässigen Verba §. 318 bis 383. Alle 4 Stunden Lectüre aus Schenkels Lesebuch Nr. 92 bis 100, sämtliche Lesestücke, Fabeln, kleinere Erzählungen bis §. 38; von der Casuslehre Accusativ und Genetiv 1—14 im Anschluss an die Grammatik von Curtius. In beiden Semestern alle 14 Tage eine Composition, ausserdem wurden jede Stunde kurze Sätze zur Einübung der Formenlehre dictirt und in der folgenden Stunde besprochen. A. Karell.

Deutsch: 3 Stunden. Wiederholung der Formen- und Satzlehre bei Gelegenheit der Lectüre. Lesen und Memoriren aus Mozarts Lesebuch IV. B. Ausserdem im 2. Sem. die Hauptstücke der deutschen Metrik. Alle 14 Tage ein Aufsatz. A. Karell.

Geschichte: 4 Stunden. 1. Sem. Vom westfälischen Frieden bis 1815 nach Beck's Lehrbuche mit Hervorhebung der für die österreichische Monarchie wichtigen Begebenheiten und Persönlichkeiten. — 2. Sem. Specielle Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie, nach Hannaks Lehrbuche. G. Biermann.

Mathematik: 3 Stunden. 1. Sem. Arithmetik 2 Stunden nach Močnik, zusammengesetzte Verhältnisse und darauf gegründete Rechnungsarten. 1 Stunde Močniks geometrische Anschauungslehre; Lage der Linien und Ebenen gegen einander; Körperwinkel. — 2. Sem. Arithmetik 1 Stunde; Zinsrechnung; Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Anschauungslehre 2 Stunden. Hauptarten der Körper, ihre Gestalt und Grössenbestimmungen. Mathematische Geographie. R. Bartelmus.

Physik: 3 Stunden. 1. Sem. Wärmelehre. Statik, Dynamik. — 2. Sem. Akustik, Optik, Magnetismus, nach Kunzek. R. Bartelmus.

## VI. Klasse.

Klassenvorstand: H. Sittig.

Religion: 2 Stunden. Ausführlichere Auseinandersetzung des christlichen Glaubens und Lebens nach Palmers Lehrbuche. Einleitung

in die christliche Glaubenslehre. Lectüre und Erklärung einiger Psalmen. H. Sittig.

**Latein:** 6 Stunden. 1 Stunde grammatisch-stylistische Uebungen nach Süpffe und Seyfferts Uebungsbuche für Secunda mit Auswahl. Grammatik nach Schultz. Monatlich drei schriftliche Arbeiten: Compositionen und Pensa. 5 Stunden Lectüre. 1. Sem. Livius lib. V. VI. — 2. Sem. Salust. de conjur. Catil.—Ciceron. oratio I. et III. in Catilinam ed. Linker. Verg. Aeneis lib. I. — Livius lib. I. — III. als Privatlectüre. H. Sittig.

**Griechisch:** 5 Stunden. 1. Sem. 1 Stunde Syntax nach Curtius. Wiederholung der Casuslehre, eingehende Behandlung der Tempora und Modi in abhängigen Sätzen §. 444—468. 4 Stunden Lectüre. Hom. Ilias ed. Dindendorf I. XIV. XV. XVI. — 2. Sem. 1 Stunde Syntax über die Modi in Aussage-, Absichts-, hypothetischen, Relativ- und Temporalsätzen §. 507—558. 4 Stunden Lectüre: Herodot ed. Wilhelm I. V. VII. mit Auswahl. Alle 4 Wochen eine Composition oder ein Pensum in beiden Semestern.

G. Friedrich.

**Deutsch:** 3 Stunden. Lectüre. Poetische und pros. Lesestücke zum Theil als Grundlage für die Uebersicht über die Dichtungsarten und der Literaturgeschichte von Klopstock bis Uhland aus Magers Lesebuche III. Bd. „Wilhelm Tell“ mit Berücksichtigung der Quellen und „die Jungfrau von Orleans“. Schriftliche Arbeiten im 1. Sem.: 1. Warum wirken Erinnerungen und Hoffnungen belebend auf das Gefühl und Streben des Menschen? — 2. Die Bedeutung des Mythos in dem Gedichte „Schicksal“ von Hölderlin. — 3. Entstehung und Bedeutung der Sage von der Blindheit Homers. 4. Die gewöhnlichen Folgen einer ausgedehnten Ueberschwemmung. — 5. Was vermag in allen Gefahren und Nöthen des Menschen Muth aufrecht zu erhalten? 6. Welche Bedeutung hat Klopstocks Erscheinen für die Dichtung und die Zeit, der er angehörte? — 7. Uebersetzung aus Livius V., 40. Schularbeit. — 8. Das väterliche Haus, die Eltern Hermanns und ihre Freunde, nach Göthe's Hermann und Dorothea. 9. Schilderung der Altersstufen des Menschen nach dem Gedichte „Das Gewitter“ von G. Schwab. H. Sittig.

2. Sem. Lectüre und Erklärung ausgewählter Musterstücke aus Magers Lesebuch Th. III. mit steter Berücksichtigung der grammatischen, ästhetischen und literaturgeschichtlichen Momente. — Schrift-

liche Arbeiten im 2. Sem. — Charakteristik der Frauen in Schillers Tell. — 2. Ueber die Behauptung, dass man aus Romanen das Leben besser kennen lerne, als durch die Geschichte. — 3. Kenntnisse der beste Reichthum. — 4. Ist für Europa ein Zurücksinken in Barbarei zu fürchten. — 5. Gedankenfolge einer Rede, wie sie Sokrates gehalten haben könnte, wenn er sein Leben hätte retten wollen. — 6. Ueber den Gebrauch der Zeit, nach Schillers „Spruch des Confucius.“ 7. Quid Nerone pejus, quid thermis melius Neronianis? — 8. Τῆς παιδείας τὰς μὲν ρίζας εἶναι πικράς, γλυκεῖς δὲ τοὺς καρποὺς. Ἀριστοτέλης ἔλεγε. — 9. Welchen Einfluss hatten die Kreuzzüge auf die Entwicklung des deutschen Volkes ein. — 10. Charakteristik der Personen in Goethe's Iphigenie auf Tauris.

Dr. A. Pelleter.

Geschichte: 3 Stunden. 1. Sem. Geographie und Geschichte Italiens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange des weströmischen Reiches, nach Pütz I, und Küperts Karten. Geschichte des Mittelalters bis 1752 mit steter Berücksichtigung der Geographie.

G. Biermann.

2. Sem. Geschichte bis zum Schluss des Mittelalters mit besonderer Rücksichtnahme auf die Geographie und auf die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Dr. A. Pelleter.

Mathematik: 3 Stunden. 1. Sem. 2 Stunden Algebra nach Močnik: Von den Potenz- und Wurzelgrößen, Logarithmen. 1 Stunde Geometrie nach Močnik: Ellipse, Parabel, Hyperbel, Stereometrie, gerade Linien und Ebenen im Raume, Eigenschaften der Körper. 2. Sem. 1 Stunde Algebra: Gleichungen des ersten Grades; 2 St. Geometrie: Flächen- und Kubikinhalte der Körper, Goniometrische Functionen und Auflösung ebener Dreiecke. R. Bartelmus.

Naturgeschichte: 2 Stunden. Zoologie mit besonderer Rücksicht auf die Lebensweise und auf die in der bisherigen Fauna vorkommenden und merkwürdigen Thierspecies; nach Leunis.

Dr. J. Odstrčil.

## VII. Klasse.

Klassenvorstand: Dr. J. Odstrčil.

Religion: 2 Stunden. Allgemeine Sittenlehre nach Palmer in abwechselnder Folge mit der Lectüre und Erklärung des Evangeliums Luc. und des Römerbriefes mit theilweiser Berücksichtigung des Grundtextes.

H. Sittig.

**Latein:** 5 Stunden. 1 Stunde in beiden Semestern: Stylistische Uebungen nach Seyfferts Uebungsbuch für Secunda. Monatlich 3 schriftliche Arbeiten: Compositionen und Pensa. Lectüre 4 Stunden. 1. Sem. Cicero orat. pro Milone. 2. Sem. Virgil. Aen. ed. Ribbek lib. VIII. IX. K. Kolbenheyer.

**Griechisch:** 4 Stunden. In beiden Semestern alle 14 Tage 1 St. grammatisch-stylistische Uebungen nach Curtius, Cap. 22—25: Infinitiv, Eigenthümlichkeit der Relativsätze, Fragesätze; alle 4 Wochen ein Pensum oder eine Composition. Lectüre: 1. Sem. Sophoklis Electra ed. Bergk. 2. Sem. Demosth. Olynth. II. und III. ed. Dindorf. Hom. Odys. II. XVIII. K. Kolbenheyer.

**Deutsch:** 3 Stunden. Literaturgeschichte von Wulfla bis Ulrich von Liechtenstein mit mhd. Lectüre aus Reichels Lesebuch. Das wichtigste aus der deutschen Sprachgeschichte nach Reichels Abriss im selben Lesebuch. Goethe's Götz von Berlichingen; Schillers Braut von Messina. Alle 14 Tage ein Aufsatz und freier Vortrag eines Schülers. — Schriftliche Aufgaben: 1. Die Anlagen des Menschen zu ewigem Fortschritt. — 2. Die aussermenschlichen, besonders die geographischen Ursachen des menschlichen Fortschritts. — 3. Wie erheben wir unsere subjectiven Urtheile zu objectiven? — 4. Was heisst absolut und relativ? — 5. Die Mundarten und die Orthoepie. — 6. Bücher sind Menschen, was folgt daraus? — 7. Das vergleichende Princip in den Wissenschaften (jeder Schüler hat nach eigener Wahl je eine Wissenschaft zu behandeln). — 8. Elektrizität, gemeinverständlich erklärt. — 9. Unter welchen Bedingungen macht die Gymnasialbildung unpraktisch, unter welchen praktisch für das Leben? — 10. Das Haarröhrchen im Naturhaushalte; gemeinverständlich. — 11. Die Theilung der Arbeit im Alterthum. — 12. Die Theilung der Arbeit im Mittelalter und in der Neuzeit. — 13. Nach selbstgewählter Aufgabe. — 14. Gudrun und Goethe's Iphigenie in ihrem Charakter verglichen. — 15. Vernünftige Verwendung des Vermögens. — 16. Das Leben Walthers von der Vogelweide.

M. Raschke.

**Geschichte:** 3 Stunden. 1. Sem. Von den Kreuzzügen bis zum Schluss des Mittelalters nach Pütz II. und Bretschneiders histor. Wandkarten. — 2. Sem. Neue Geschichte bis zur französischen Revolution. Geographie vergleichend mit der Gegenwart.

M. Raschke.

- Mathematik:** 3 Stunden. 1. Sem. 2 Stunden Algebra nach Močnik. Unbestimmte Gleichungen ersten Grades, quadratische Gleichungen, höhere und Exponentialgleichungen. 1 Stunde Geometrie nach Močnik: Sphärische Trigonometrie, Auflösung trigonometrischer Aufgaben, Anwendung der Algebra auf die Geometrie. — 2. Sem. 1 Stunde, Algebra: Progressionen, Combinationen, binomischer Lehrsatz. 2 Stunden Geometrie: Elemente der analytischen Geometrie.  
Dr. J. Odstrčil.
- Physik:** 3 Stunden. 1. Sem. Von den Körpern überhaupt, Chemie inbegriffen. Statik und Dynamik der festen Körper. — 2. Sem. Statik und Dynamik der tropfbar und ausdehnbar flüssigen Körper; Wellenbewegung.  
Dr. J. Odstrčil.
- Philosophische Propädeutik:** 2 Stunden. Formelle Logik nach Lindner.  
G. Friedrich.

### VIII. Klasse.

Klassenvorstand: G. Friedrich.

- Religion:** 2 Stunden. Combinirt mit Klasse VII.
- Latein:** 5 Stunden. Stylistische Uebungen nach Seyfferts Uebungsbuch für Secunda mit Auswahl. Monatlich 3—4 schriftliche Arbeiten (Compositionen und Extemporalia). Lectüre 4 Stunden. 1. Sem. Taciti Annalium lib. II. — 2. Sem. Horat. Od. 1—3. 4. 12. 15. 18. 20. 34. 36. II., 1. 6. 7. 10. III., 1. 2. 3. 4. 13. 25. 29. IV., 2. 10. 12. 14. Epod. 1. Sat. I., 1. 4. 9. Epod II., 1. Ausserdem zur Wiederholung einzelne Partien aus früher gelesenen Autoren.  
G. Friedrich.
- Griechisch:** 5 Stunden: In beiden Semestern alle 14 Tage eine Stunde grammatisch-stylistische Uebungen nach Curtius mit Vergleich des Latein. Jeden Monat eine Composition oder ein Penum. Präparation. Lectüre 1. Sem. Plato: Apologia, Gorgias ed. Hermann. 2. Sem. Sophoklis Antigone ed. Bergk. Vornahme früher gelesener Autoren.  
H. Sittig.
- Deutsch:** 3 Stunden. 1. Sem. Analytische Aesthetik. Shakespeare's Macbeth. 2. Sem. Deutsche Literaturgeschichte vom 16. Jahrhundert bis Umland. — Lessings Nathan. — Alle 3 Wochen ein Aufsatz, jede Woche freier Vortrag eines Schülers. — Schriftliche Aufgaben: 1. Selbst der Speisegeschmack unterliegt natürlichen Gesetzen. — 2. Der ästhetische Geschmack im Kampfe mit Zeitmode und Landesmode. — 3. Ist die Vieldeutigkeit so

vieler Wörter der Sprache schädlich oder nützlich? — 4. Unter welchen Bedingungen wird der Kampf ums Dasein ein Kampf um Fortschritt? — 5. Nach selbstgewählter Aufgabe. — 6. Das Haarröhrchen im Naturhaushalte. — 7. Wie die fortschreitenden Wissenschaften die Weltanschauung der Menschen bilden und umbilden. — 8. Verschiedene Aeußerung der angeborenen Satyre. — 9. Die ideale Aufgabe des Gymnasiums. — 10. Mit welchen Waffen und in welcher Weise vertheidigt Lessings Nathan seine Weltanschauung? — 11. Ilias und Nibelungenlied in ihrem ethischen Gehalte (zur Maturitätsprüfung).  
M. Raschke.

**Geschichte:** 3 Stunden. 1. Sem. Vom westfälischen Frieden bis zum Jahre 1815 nach Pütz III. Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie bis 1282. 2. Sem. Fortsetzung und Schluss der Geschichte Oesterreichs. Schilderung der wichtigsten Thatsachen über Land und Leute, Verfassung und Verwaltung, Production und Cultur unserer Monarchie mit steter Vergleichung der heimischen Verhältnisse und derjenigen anderer Staaten, namentlich der europäischen Grossstaaten; nach Hannaks Leitfaden und Zuhilfenahme von Hübners neuester statistischer Tafel. G. Biermann.

**Mathematik:** 2 Stunden. Algebra. Wahrscheinlichkeitsrechnung. Wiederholung der Haupttheile des gesammten Lehrstoffes und Lösung dahin gehöriger Aufgaben. Geometrie: Sphärische Trigonometrie, dann Wiederholung wie bei der Algebra nach Moënik.

R. Bartelmus.

**Physik:** 3 Stunden. 1. Sem. Statik der Dünste, Wellenbewegung, Akustik. 2. Sem. Optik, Magnetismus, Electricität nach Šubic.

R. Bartelmus.

**Philosophische Propädeutik:** 2 Stunden. Empirische Psychologie nach Lindner.

G. Friedrich.

#### **Israelitischer Religionsunterricht.**

**Untere Abtheilung:** 2 Stunden. Eine Stunde biblische Geschichte, Zeit der Richter und der ersten 3 Könige (nach Wessely). Eine Stunde hebräische Grammatik, die Nomina und Adjectiva nebst praktischen Uebungen aus dem Pentateuch.

**Mittlere Abtheilung:** 2 Stunden. Eine Stunde 15 davidsche Psalmen in der Ursprache sachlich und sprachlich erklärt (nach Mendelssohn). Eine Stunde hebräische Grammatik, das Verbum regulare nebst praktischen Uebungen aus dem Pentateuch.

**Obere Abtheilung:** 2 Stunden wöchentlich. Geschichte der Juden von der Zeit des Patriarchats R. Juda des II., unter Alexander Severus, bis zum allmäligen Sinken der judaischen und dem Aufblühen der babylonischen Lehrhäuser (nach Jost und Grätz).

S. Friedmann.

### Bedingt obligate Lehrgegenstände.

#### Polnisch.

I. Abtheilung: 2 Stunden. Gramatyka języka polskiego mniejsza Małeckiego. Wypisy polskie 1. Thl. mit Auswahl. Alle 14 Tage eine orthographische Uebung und monatlich eine Hausarbeit.

K. Gazda.

II. Abtheilung: 2 Stunden. Wie in der ersten Abtheilung mit besonderer Berücksichtigung der Conjugationslehre. K. Gazda.

III. Abtheilung: 2 Stunden. Wypisy polskie 3. Theil fürs Untergymnasium mit Auswahl. Alle 3 Wochen ein Aufsatz. Benützung der Grammatik von Małecki. 1. Sem. §. 1—398. 2. Sem. §. 477 bis 762. Memoriren kleinerer Gedichte. A. Karell.

IV. Abtheilung: 2 Stunden. Małecki Gramatyka języka polskiego większa, cursorische Wiederholung der Laut-, Declinations- und Conjugationslehre, Syntax und Verslehre. Lectüre. Fortsetzung der Literatur bis zum Zeitalter des Mickiewicz im Anschluss an Rycharczyk's Leitfaden. Gelesen wurde Pan Tadeusz von Mickiewicz und Trydion von Krasiński. Monatlich ein Aufsatz. A. Karell.

#### Böhmisch

wurde den Schülern unserer Lehranstalt mit denen des ersten Gymnasiums von den Herren Professoren Dr. Fischer und Wondraček gemeinschaftlich ertheilt.

### Nicht obligate Lehrgegenstände.

#### Französisch.

Das Untergymnasium. In zwei Abtheilungen mit je 2 wöchentlichen Stunden. I. Abth. Formenlehre nach Ahns kleiner Grammatik; die Stücke 1—155 übersetzt. — II. Abth. Beendigung des 1. Curses, ausserdem im 2. Curse die unregelmässigen Zeitwörter. Die Stücke 1—70 übersetzt. Lectüre aus Ahns Lesebuch 1. und 2. Cursus.

R. Bartelmus.

Das Obergymnasium. In zwei Abtheilungen mit je 2 wöchentlichen Stunden: I. Abth. Die Formenlehre mit praktischen Uebungen im Münd-

lichen und Schriftlichen. Lect. 1—20 in Plötz' Elementarbuch. — II. Abth. Nach Plötz' Schulgrammatik: verbes irréguliers, pronominaux, impersonels, substantif, adjectif. — Lecture aus Plötz' Lectures choisies. — Regelmässige Uebungen im Uebersetzen und Erzählen nebst Correctur der schriftlichen Arbeiten. H. Sittig.

#### Gesangunterricht.

- I. Abtheilung (Anfänger), Schülerzahl: 43. — 2 Stunden. Allgemeine musikalische Vorbegriffe; der Gesangston nach Höhe, Dauer und Stärke (Rhythmik, Melodik und Dynamik des Tons), ein- und zweistimmige Uebungen zur Ausbildung der Stimme, richtiger Intonation und deutlicher Textaussprache.
- II. Abtheilung (geübtere), Schülerzahl: 33. — 2 Stunden. Uebungen im vierstimmigen Gesang nebst gelegentlichen theoretischen Bemerkungen. J. Smita.

#### Zeichnenunterricht.

##### Geometrisches Zeichnen.

- I. Abtheilung: I. und II. Klasse, 25 Schüler, 1 Stunde wöchentlich. 1. Sem. Gebrauch von Lineal, Dreieck, Reissfeder und Zirkel. Gerade Linien, Kreise, Parallellinien, Senkrechte, Perpendikel. Theilung der Linie und eines Kreisbogens in 2, 4, 8 Theile. Anfertigung von Masstäben und Transporteurs. Uebersicht der Winkel. Aufsuchung des grössten gemeinschaftlichen Masses von Linien und Winkeln; Summen und Differenzen gegebener Linien, gegebener Winkel. — 2. Sem. Uebersicht der Dreiecke, die 4 merkwürdigen Punkte und sich daraus ergebende Eigenschaften der Dreiecke. Umfang. Construction von Dreiecken aus gegebenen Stücken. Uebersicht der Vierecke; Beschaffenheit der Diagonalen. Construction von Vierecken aus gegebenen Stücken.
- II. Abtheilung: III. und IV. Klasse, 20 Schüler, 1 Stunde wöchentlich. — 1. Sem. Gezeichnet und besprochen wurden zunächst dem Kreise einbeschriebene und umgeschriebene regelmässige Vielecke; sodann Construction beliebiger Vielecke über einer gegebenen Linie; sternförmige Vielecke. — 2. Sem. Construction von Ellipsen, Parabeln und Hyperbeln; Tangenten an dieselben; Schraubenlinien, die verschiedenen Arten der Cycloiden; Spirallinien.
- III. Abtheilung: VI. VII. und VIII. Klasse, 9 Schüler, 1 Stunde wöchentlich. Projectionen eines Punktes in den 4 Quadranten, Projectionen einer Linie. Bestimmung der Traçen und der wahren

Länge einer Geraden. Verschiedene Lagen einer Ebene gegen die Projectionsebenen. Bestimmung der Traçen einer Ebene, welche durch 2 parallele Geraden, oder durch 2 sich schneidende Geraden, oder durch 3 Punkte bestimmt ist. Die Neigungswinkel der Geraden. Gerade Linien durch einen Punkt in einer Projectionsebene oder im Raume so zu legen, dass sie gegen die Projectionsebenen eine gegebene Neigung haben. Theilung von durch ihre Projectionen gegebenen Geraden. Bestimmung eines Punktes von gegebenen Eigenschaften in einer durch ihre Traçen gegebenen Ebene. Drehung von Punkten im Raume. Bestimmung des Winkels, welchen 2 sich im Raume schneidende Geraden bilden. — Verschiedene Lagen einer Geraden gegen eine durch ihre Traçen gegebene Ebene und Aufgaben hierüber. Bestimmung des Durchschnittspunktes der Geraden mit der Ebene. — Projectionen der Pyramiden und Prismen, Construction der Durchschnitte von Pyramiden und Prismen mit gegebenen Ebenen.

L. Rothe.

Freihandzeichnen, 102 Schüler, 2 Stunden wöchentlich, nach Vorlagen. Meist Contouren von menschlichen Gesichtstheilen oder ganzen Köpfen, dann auch Contouren von Thieren und Blumen. Befähigtere versuchten bei gleichem oder schwierigerem Gegenstande leichte Schattengebung. Auch wurde nebstbei Ornamentenzeichnen und die Anfangsgründe vom Landschaftszeichnen geübt.

Wilh. Andujar.

#### Turnunterricht.

Bei dem Mangel an einem geeigneten Winterturnlocale konnte in diesem Schuljahre das Turnen wiederum nur auf die Sommermonate beschränkt werden und ward der neben dem k. k. I. Staatsgymnasium liegende Sommerturnplatz von der Anstalt benutzt.

Nachdem Unterzeichneter, zum zweitenmale berufen, hier im Monat April d. J. wieder eintraf, begann der Unterricht in der 2. Hälfte des Monats April.

Es wurden aus den zum Turnen angemeldeten Schülern sämtlicher Klassen 3 Hauptabtheilungen gebildet.

- I. Abtheilung: 2 Stunden. 1. und 2. Klasse mit 54 Theilnehmern.
  - a) Einfache Takt-, Frei- und Ordnungsübungen. b) Gemeinturnen an folgenden Geräthen: Springel, Reck, wagrechte Leiter, Kletterstangen und Schwungseil.
- II. Abtheilung: 2 Stunden. 3. und 4. Klasse mit 40 Theilnehmern.
  - a) Zusammengesetzte Frei- und Ordnungsübungen und Gangarten. b) Gemeinturnen an den vorher genannten Geräthen. c) Turnspiele.

- III. Abtheilung: 2 Stunden. 6. 7. und 8. Kl. mit 30 Theilnehmern, combinirt mit der 7. und 8. Kl. des I. Gymnasiums. a) Frei- und Ordnungsübungen. b) Riegenturnen unter Vorturnern am Sprin- gel, Sturmspringel, Stemmbalken, Barren, Leitern, Kletterstangen, Reck. c) Turnspiele. G. Opitz.

## II. Der Lehrkörper.

1. Gottlieb Biermann, provis. Director.
2. Heinrich Sittig, Professor.
3. Karl Gazda, „
4. Gottlieb Friedrich, „
5. Manuel Raschke, „
6. Rudolf Bartelmus, „
7. Dr. Johann Odstrčil, „
8. Karl Kolbenheyer, „
9. Dr. Anton Pelleter, „
10. Armand Karell, „
11. Simon Friedmann, Kreisrabbiner, lehrte israel. Religion.
12. Joseph Smitta, Professor am k. k. I. Staatsgymnasium, lehrte Singen.
13. Ludwig Rothe, Director der Communal - Unterrealschule, lehrte geometrisches Zeichnen.
14. Wilhelm Andujar, Lehrer an der Communal-Unterreal- schule, lehrte Freihandzeichnen.
15. Georg Opitz, Turnlehrer.



#### IV. Maturitätsprüfungen.

Im Schuljahre 1870/71 meldeten sich sämmtliche Schüler der achten Classe zur Maturitätsprüfung, nämlich:

1. Berger Rudolf.
2. Bloch Wilhelm.
3. Čech Wenzel.
4. Harwot Georg.
5. Juren Heinrich.
6. Hönel Georg.
7. Kalda Franz.
8. Maresch Gottlieb.
9. Micheida Johann.
10. Rohan Karl.
11. Rymorz Johann.
12. Schmid Karl.
13. Silzer Karl.
14. Spitzer Joseph.

Die schriftlichen Arbeiten wurden vom 15. bis 21. Juni angefertigt, die mündlichen Prüfungen den 26. und 27. Juli in Vertretung des k. k. Landesschulinspectors unter dem Vorsitze des k. k. Schulraths und Directors des I. Gymnasiums, Hrn. Dr. Philipp Gabriels, abgehalten. Es wurden fünf Abiturienten für reif mit Auszeichnung, neun einfach für reif erklärt. — Im laufenden Schuljahre fanden die schriftlichen Prüfungen vom 6.—12. Juni statt, die mündlichen werden den 26. und 27. Juli abgehalten.

#### V. Lehrmittel.

Die Lehrmittelsammlungen haben während dieses Schuljahres durch die jährliche Dotation, durch die Aufnahme taxen, durch Beiträge der Schüler und durch Geschenke folgenden Zuwachs erhalten.

##### 1. Die Lehrerbibliothek.

###### a) Durch Ankauf:

Hartmann: Philosophie des Unbewussten. — Masius: gesammte Naturwissenschaften 3 Bd. — Tyndall, über die Wärme II. — Grimm: deutsches Wörterbuch IV, 5. V, 2. — Kurz: Supplemente zur Geschichte der deutschen Literatur IV, 15—20. — Shakespeares Werke übersetzt von Bodenstädt 32—28. — Weber: Weltgeschichte IX, 2 und Register. — Schmid: Encyclopädie für das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen 81—86. Dudik: Geschichte Mährens V. — Wolf: Hand-

buch der Mathematik II., 1. 2. — Bopp: Wandtafeln des metrischen Systems. — Bopp: Mass-, Gewichts- und Münzeinigung. — Verhandlungen der Gymnas.-Enq.-Commiss. 1870.

(Zeitschriften:) Literarisches Centralblatt. — Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. — Oesterreichische Wochenschrift für Wissenschaft und Kunst. — Das Ausland. — Verordnungsblatt des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

#### b) Durch Schenkung:

Vom h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht: 13 Bändchen der österreichischen Geschichte für das Volk. — 16 Bände verschiedener von der k. k. statistischen Central-Commission herausgegebener Werke. — Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1871. — Sechs Monatshefte des XXII. Jahrganges der Oesterr. botanischen Zeitschrift.

Von dem hochl. k. k. schles. Landesschulrathe: Bericht über den Zustand sämtlicher Schulen Schlesiens im Jahre 1870/71.

Von der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur und Landeskunde: Mittheilungen. — Von der histor.-statist. Section dieser Gesellschaft: Chr. d'Elvert: Geschichte der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues &c. — Notizenblatt, Jahrgang 1871.

Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde: Archiv des Vereins IX, 3. Heft. X, 1. und Jahresbericht für 1870/71.

Von der Beck'schen k. k. Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder) in Wien: Hannak: Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters. — Vielhaber: Aufgaben I., 2. Auflage. — Woldrich: Leitfaden der Zoologie II. und III. Theil. — Hermann: Lehrbuch der deutschen Sprache. — Egger: deutsches Lehr- und Lesebuch III. Thl.

Von der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle: Hermann Adalbert Daniel; ein Lebensbild.

Von Herrn Dr. B. Czerwenka: Den 2 Bd. seiner Geschichte der evang. Kirche in Böhmen.

Von Herrn F. Michl: sein Werkchen über Schlesiens Bodenproduction und Industrie.

Von Herrn G. Biermann: Herzogthum Jägerndorf unter der Regierung der Hohenzollern. — Schmidt: Kirchengeschichte 5 Bde. — d'Anville: Handbuch der alten Erdbeschreibung 5 Bde. — Pouqueville: Griechenland; deutsch von Mebold. — Schmidt: Geschichte der Deutschen

25 Bde. — Papon: Geschichte der französ. Revolution 8 Bde. — Schels: Geschichte Oesterreichs, 9 Bde.

Den gütigen Gebern wird hiermit der Dank der Anstalt für diese Widmungen dargebracht.

## 2. Schülerbibliothek.

### Durch Ankauf:

Spamer, illustr. Conversationslexikon Bd. VI—X. — Horn: Jugendschriften 2 Bdch. — Der deutsche Jugendfreund. — Die Kinderlaube. — Illustriertes Buch der Welt. — Volks-Kosmos. — Westermanns illustr. Monatshefte.

## 3. Das chemisch-physikalische Cabinet.

### Durch Ankauf:

1. Barometer. Holosterique sammt Futteral und Luftthermometer. — 2. Fessels Rotationsapparat. — 3. Ein Kegelspiegel. — 4. Ein Wasserhammer. — 5. Objecte für das Sonnenmikroskop, 43 St.

## VI. Einige wichtigere Erlässe des hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrathes an das Gymnasium.

1. Erlass vom 15. Sept. 1871, laut welchem mitgetheilt wird, dass Se. k. k. apost. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 1. Aug. 1871 den Herrn Minister für Cultus und Unterricht allergnädigst zu ermächtigen geruht haben, die Oberclassen des II. Staatsgymnasiums in Teschen vom Schuljahre 1871/72 an successive aufzuheben und bezüglich des fortbestehenden Unter-Gymnasiums weitere Verhandlungen mit der Kirchengemeinde zu pflegen. — Zur Durchführung dieser allerhöchsten Entschliessung haben der Herr Minister mit dem Erlasse vom 6. September, Z. 8868, dem k. k. Landesschulrathe eröffnet, dass die Aufhebung des Obergymnasiums mit der fünften Classe im nächsten Schuljahre zu beginnen habe, dass auf die in Folge dessen disponiblen Lehrkräfte bei dem rücksichtlich der Lehrstellen am neu errichteten Untergymnasium in Bielitz zu erstattendem Besetzungsvorschlag nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen sein werde, und dass in Betreff der Regelung des Verhältnisses des Staates zu der evangelischen Kirchengemeinde in Teschen die Verhandlungen sofort mit Energie wieder aufzunehmen und mit Nachdruck auf baldigen Abschluss eines den Punctionen des Ministerialerlasses vom 16. September 1854, Z. 1535, sowie dem Standpunkte der geltenden Unterrichtsgesetze entsprechenden Vertrages Sorge zu tragen sei.

2. Vom 23. November 1871, dass, wenn den Schulgeldbefreiungsgesuchen, Armuths- oder Mittellosigkeitszeugnisse in polnischer oder böhmischer Sprache beigelegt sind, von den Bittstellern eine deutsche Uebersetzung abzuverlangen und beizuschliessen ist.

3. Vom 23. December 1871, dass den Landesschulinspectoren für Mähren, den Herren Jos. Dworžak und Theodor Wolf auch die Inspection der Mittelschulen in Schlesien, jenem für die realistische, diesem für die humanistische Gruppe übertragen worden sei.

4. Vom 24. März 1872, dass Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht für die Ertheilung des Turnunterrichts an die Schüler der beiden Staatsgymnasien und der Lehrerbildungsanstalt und der mit derselben verbundenen Uebungsschule in Teschen eine Remuneration in dem Gesamtbetrage von 900 fl. bewilligt haben.

5. Vom 15. April 1872, dass die Bittsteller um die Schulgeldbefreiung aufmerksam zu machen sind, dass in dem von den Gemeindevorstehern und den Ortsseelsorgern auszustellenden Vermögensausweise die Armuth des Bewerbers und dessen Eltern ausführlich nachzuweisen sei, so dass daraus der Erwerbsszweig des Vaters, die Zahl der Kinder mit der Angabe, ob sie versorgt sind oder nicht, dann der detaillirte Vermögensstand der Eltern und der Kinder selbst, namentlich des Bittstellers (z. B. der bürgerliche Werth des Hauses, der Wirthschaft, das Ausmass der Grundstücke, die darauf haftenden Passiva, die Besoldung u. s. w.) genau ersichtlich wird.

6. Vom 6. Juni 1872, dass für den Fall, als die Ernennung eines eigenen Landesschulinspectors für die Mittelschulen Schlesiens nicht rechtzeitig erfolgen sollte, von Sr. Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister der Schulrath und Gymnasialdirector in Bielitz, Herr W. Schubert, mit der Leitung der diesjährigen Maturitätsprüfungen an beiden Gymnasien in Teschen betraut worden sei.

## VII. Chronik.

1. Das Schuljahr wurde den 2. October 1872 in der üblichen Weise im alten Gymnasialgebäude eröffnet, es kam jedoch auf Grund des schon citirten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht die fünfte Classe in Wegfall.

2. Die schriftlichen und mündlichen Aufnahms- und Wiederholungsprüfungen wurden den 2. und 3. October für alle sieben Classen abgehalten.

3. Am 4. October feierten der Lehrkörper und die Gymnasialjugend das Namensfest Sr. Majestät des Kaisers, indem sie an dem dazu bestimmten öffentlichen Gottesdienste Antheil nahmen.

4. Den 5. October bezog die Lehranstalt endlich die lichten, freundlichen Räume des mit Unterstützung des Staates von der evangelischen Kirchengemeinde aufgeführten neuen Gymnasialgebäudes.

5. Durch Zuschrift des hochl. k. k. Landesschulrathes vom 8. Oct. 1871, Z. 2567, wurde der k. k. Schulrath und Gymnasialdirector Wilhelm Schubert in Kenntniss gesetzt, dass er laut Telegramm des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. October in gleicher Eigenschaft an das neue vierclassige Staatsgymnasium in Bielitz versetzt worden sei. Gleichzeitig wird auf Anordnung des hochl. schles. Landesschulraths dem Professor Gottlieb Biermann die einstweilige Führung der Directionsgeschäfte des II. Staatsgymnasiums in Teschen übertragen.

6. Der zum wirklichen Lehrer an das Staats Untergymnasium in Bielitz von Sr. Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister mit Erlass vom 10. October, Z. 11.536 ernannte Professor Hermann Scherff wird den 15. October seiner bisherigen Dienstleistung am II. Gymnasium in Teschen enthoben.

7. Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ernent durch Erlass vom 6. November, Z. 12.911 den Professor G. Biermann zum prov. Director der Lehranstalt.

8. Am 8. December gingen Lehrer und confirmirte Schüler des Gymnasiums zur Beichte und Communion.

9. Im Nachhange zu dem Erlasse des hochl. k. k. Landesschulraths vom 15. September 1871 wurden, wegen Regelung des bezüglich des II. Staatsgymnasiums in Teschen zwischen dem Staat und der evang. Kirchengemeinde obwaltenden Verhältnisses, unter Vorsitz des Herrn k. k. Regierungsraths J. Krulich mit den Bevollmächtigten der Kirchengemeinde Dr. Leop. von Otto, Pfarrer in Teschen, Joh. Glajcar, Grundbesitzer in Schibitz, Johann Šliwka, Hauptschullehrer in Teschen, Joh. Szygut, Lehrer in Punzau, Arnold Žlik, Pfarrer in Teschen, mit Beiziehung des prov. Directors G. Biermann, in der Directionskanzlei vom 5. bis 8. Februar commissionelle Verhandlungen gepflogen.

10. Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat durch Erlass vom 15. Februar 1872, Z. 226, den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt, Dr. Ant. Pelleter, in der Eigenschaft eines wirklichen Gymnasiallehrers an die Lehranstalt versetzt.

11. Mit Erlass vom 23. Februar erhält der provisorische Director G. Biermann die 3. Quinquennalzulage.

12. Durch Erlass des hochl. Landesschulraths vom 21. April, Z. 1004 werden sämmtliche Mitglieder des Lehrkörpers angewiesen, die auf sie entfallenden Quoten der durch die legislativen Factoren West-österreichs für die Beamten bewilligten Theuerungsbeiträge, nach den Bestimmungen der h. Finanzministerialverordnung vom 5. April, Zahl 1437, zu erheben.

13. Die beiden k. k. Landesschulinspectoren Mährens und Schlesiens für die Mittelschulen, Herr Theodor Wolf für die humanistische und Herr Jos. Dworžak für die realistische Gruppe, beehrten den 7. und 8. Juni das Gymnasium, um in den Unterricht Einsicht zu nehmen, sie sprachen in der darauf folgenden Conferenz ihre Zufriedenheit sowol über die Leistungen des Gymnasiums, als auch über die Disciplin aus.

14. Am 29. Juni nahmen die Lehrer und die confirmirten Schüler Theil an der Feier des heil. Abendmahls.

15. Der jährlich mit den Schülern unternommene Ausflug in das Gebirge konnte heuer des regnerischen Wetters wegen nicht zu Stande kommen.

16. Die schriftlichen Versetzungsprüfungen begannen den 11., die mündlichen den 18. Juli, die Sitten-, Fleiss- und Fortgangsklassen werden in der letzten Woche festgestellt und das Schuljahr wird am 31. Juli in feierlicher Weise geschlossen werden.

### **Zur Nachricht.**

Das Schuljahr 1872/73, in welchem ausser der fünften auch die sechste Classe in Wegfall kommt, beginnt mit dem 1. October 1872. Zur Aufnahme der neu eintretenden Schüler sind der 28., 29. und 30. September bestimmt, sie wird in der Directionskanzlei von 8—12 und von 2—5 Uhr vorgenommen. In Betreff der Aufnahmeprüfungen wird dann das Nähere bekannt gegeben.

Teschen, den 15. Juli 1872.

G. Biermann.

